Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 7 (1914)

Artikel: Die solothurnische Volksschule vor 1830. III. Bändchen, Bestrebungen

zur Reform der solothurnischen Volksschule von 1758-1783 ; Die

Schule im Bucheggberg von 1653-1788

Autor: Mösch, Johann

Kapitel: 3: Die Schule im Bucheggberg von 1653-1788

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-321705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



3. Kapitel.

Die Schule im Bucheggberg von 1653—1788.

Die ersten Schulen im Bucheggberg waren in den Pfarrdörfern bei der Airche errichtet worden, in Lüßlingen, Atingen,
Messen und Oberwil. Ihn den für unsere Bauern günstigen Zeiten
während des Dreißigjährigen Arieges entstanden in den ausgedehnten
Pfarreien daselbst neue Schulen. Die weiter von der Pfarrsirche
entlegenen Gemeinden trennten sich von der Mutterschule und stellten
eigene Schulmeister an. So vereinigten sich in der Pfarrei Lüßlingen id die Gemeinden Lüterkosen und Ichertswil zu einer Schule. Iden
die Gemeinden Tscheppach, Hessigkosen, Mühledorf und Atigkosen
sagten sich von der Pfarrkirche Atingen ilos und errichteten eine eigene
Schule im zentral gelegenen Mühledorf. Duch Schnottwil hatte
eine Schule in dieser Zeit, wohl noch gemeinsam mit Biezwil, während
Goßliwil und Lüterswil ihre Kinder noch immer nach Oberwil, Bibern
die seinen nach dem näher gelegenen Mühledorf sandte. Seinige der

¹⁾ Beral. I. 151—158. 184. II. 5.

²⁾ Aus den Pfarrregistern auf der Amtschreiberei Bucheggberg lassen sich für die Schule zu Lüßlingen folgende Schulmeister feststellen: 1642 Hans Jakob Kilchmeier, 1657 Urs Whß (starb 1687), 1692 Daniel Whß, 1710 Jakob Rußer, 1720 Urs Whß.

³⁾ Die Pfarrregister verzeichnen die Namen folgender Schulmeister für Lüterkofen—Ichertswil: 1642 Benedikt Fischer von Großaffoltern wohnhaft in Ichertswil, 1657 Christian Schluep, c. 1680 Urs Fischer (starb 1706 als alt-Schulmeister), 1714 Benedikt Sieber wohnhaft in Ichertswil.

⁴⁾ Für die Schule zu Atingen fanden sich in den Pfarrregistern auf der Amtschreiberei Bucheggberg folgende Namen von Schulmeistern: 1638 Benedikt Fischer von Großaffoltern, 1641 Heinrich Riest, 1678 Hans Stuber, 1704 Urs Mollet wohnhaft in Unterramsern, 1741 Hans Sieber.

⁵⁾ Die Pfarrregister enthalten die Namen folgender Schulmeister zu Mühledorf: 1652 Gedeon Wysmann, 1654 Andreas Steiner, 1668 Urs Därendinger, 1683 Benedikt Häni, 1734 Urs Ziegler von Messen.

[&]quot;) Bergl. Staatsarchiv Bern, Solothurn Bücher P, 15 f. Beilage 28 e.

bernischen Gemeinden, die nach Messen pfarrgenössig waren, hatten wohl schon in dieser Zeit eine Schule in Mülchi errichtet. 1)

Die Schulmeister dieser Zeit waren noch vielkach fremde Leute, machten aber bald eigenen Plat.

Rur Bezahlung der Schulmeister wurde eine Schulsteuer erhoben. Sie bestand zumeist in Naturalien. Dazu kam das Schulgeld und genügend Holz. Aus der Pfarrei Lüßlingen kennen wir für das Jahr 1639 die Ansätze der Besoldung im einzelnen. Lüßlingen und Nennigkofen verabfolgte jede Rechtsame dem Schulmeister ein Mäß Korn; die beiden Gemeinden besaßen zusammen 37 Rechtsamen. Jeder Vater, der Kinder in die Schule sandte, hatte dem Schulmeister einen Laib Brot zu geben. Jedes Kind mußte wöchentlich zwei Areuzer und täglich ein Scheit Holz bringen. Das weiter noch nötige Holz hatten die Gemeinden zu liefern. Lüterkofen und Ichertswil hatten nur 18 Rechtsamen. Jede derselben mußte dem Schulmeister ein Mäß Mühlekorn einhändigen, die Gemeinden bezahlten ihm dazu zwei Kronen in bar und führten ihm drei Fuder Holz zu. Auch hier gab ihm jeder Hausvater, der Kinder in die Schule sandte, einen Laib Brot, jedes Schulkind wöchentlich einen Areuzer und ein Scheit Holz. Pfarrer Uriel Freudenberger, der diese Besoldung aufzeichnete, bemerkt dazu, sie sei so klein, daß man daraus kaum einen, geschweige zwei Schulmeister erhalten könne. 2) Tatsächlich amteten aber in diesen und den folgenden Jahren stets zwei Schulmeister in der Pfarrei.

Während nun nach dem Bauernkriege der Kat von Solothurn sich um das Schulwesen auf seiner Landschaft wenig mehr bekümmerte, suchte der Kat von Bern die Schulen des Bucheggbergs seinen Interessen dienstbar zu machen. Darum entfaltete sich in ihnen während mehreren Jahrzehnten ein reges Leben.

Bern hatte seine kirchliche Resorm im solothurnischen Bucheggberg bisher trot allen Bemühungen nicht völlig durchzusühren vermocht. Noch immer wohnten einzelne katholische Familien dort und diese fanden an Solothurn eine Stütze. Andere Bewohner neigten mehr oder weniger offen zum alten Glauben. Katholische Bräuche hielten sich sest oder lebten von Zeit zu Zeit wieder auf. Dazu kamen

¹⁾ Bergl. Chorgerichtsm. Nr. 3, Pfarrarchiv Messen, unter dem 20. April 1673.

²⁾ Pfarrregister Lüßlingen Nr. 1 auf der Amtschreiberei Bucheggberg. Beilage 26.

die Klagen der Pfarrer über schlechten Besuch des Gottesdienstes, über Unwissenheit des Volkes in Religionslehren, über das Tanzen an "Kilbenen", über Fluchen und Schwören und noch schwerere Verschulben gegen die kirchliche Disziplin. Schon längst suchte darum Bern die Chorgerichte, wie sie in den Pfarreien der bernischen Landschaft bestanden, auch im Bucheggberg einzusühren. Aber Solothurn sträubte sich hartnäckig dagegen; es fürchtete, daß durch solche Chorgerichte sein Recht auf die niederen Gerichte saktisch illusorisch würde.

Da Bern trot allen Bemühungen ein bezügliches Abkommen mit Solothurn nicht erzielen konnte, versuchte es seit 1650 auf anderem Wege zu seinem Ziele zu kommen. Es wollte das Volk des Bucheggbergs selbst für die Resormarbeit zu gewinnen suchen, und dazu sollten in erster Linie die Pfarrer, deren Wahl ihm selbst zustand, dann auch andere ihm ergebene Männer herangezogen werden. Die oberste geistliche Behörde in Bern, der Kirchenkonvent, wurde beauftragt, ein Sutachten auszuarbeiten, wie man auf diese Weise die "Kirchenbisziplin" im Bucheggberg einsühren könnte. 1)

Im Mai 1651 legten die "Kirchen- und Schuldiener", wie sich die Mitglieder des Kirchenkonventes nannten, dem Kat ihr Gutachten schriftlich vor. In erster Linie empfahlen sie die Absendung eines Mandates an die Bewohner des Bucheggbergs, das diesen die Absicht der gnädigen Herren von Bern, die Kirchenzucht durchzuführen, anfünden sollte und auf welches die Pfarrer gegen Widerspenstige sich berufen könnten. Ferner schlugen sie eine eigene Gesandtschaft aus der Mitte des Rates an die Gemeinden des Bucheggbergs, um sie aufzuklären, vor. Um die Chorgerichte in etwas zu ersetzen, sollten in jeder Pfarrei einige vertraute Männer gewählt und dem Pfarrer mit der Aufgabe, ihn in der Aufsicht über die Kirchgenossen zu unterstützen, an die Seite gegeben werden. Als ganz besonders notwendig bezeichnete der Kirchenkonvent den fleißigen Religionsunterricht für die Rugend und selbst für die Erwachsenen. Zu eben diesem Zwecke würde, so sagt er, die Errichtung von Schulen vorzügliche Dienste leisten, darum sollten die Pfarrer die Mühe, Schule zu halten, anfänglich selbst auf sich nehmen und zwar unentgeltlich, damit die Eltern um so williger ihre Kinder in den Unterricht senden würden. 2)

¹⁾ Staatsarchiv Bern, Polizeibuch Nr. 6, 197 b, 7. Aug. 1650. Beilage 27 a. R. M. Bern 108/118, 12. Febr. 1651. Das mündlich abgegebene Gutachten foll schriftlich sestgelegt werden.

²⁾ St. Bern, Solothurn Bücher N, 251. Polizeibuch 6, 207 b, 6 Mai 1651. Beilage 27 b.

Dieses Gutachten enthält bereits alle Hauptpunkte, die Bern in der Folge mit zäher Ausdauer zu verwirklichen suchte, und um die sich ein jahrzehntelanger, teilweise heftiger Kampf zwischen Bern und Solothurn entspann.

Wie es scheint, erhielten die Pfarrer des Bucheggbergs von Bern aus alsbald ernste Weisungen. Sie ermangelten nicht, auf fleißigen Besuch der Schulen 1) und Kinderlehren hinzuarbeiten. 2) Und um die Liebe zur Schule zu fördern, hatten sie Besehl, je für drei Kronen Prämienbücher anzukausen und auszuteilen. 3)

Im Sommer 1659 liefen vom Vogte Hans Audolf Fellenberg zu Arberg wiederholt Alarmberichte an den Rat zu Bern ein, als seien die Bucheggberger infolge der Schmeicheleien Solothurns gefinnt, wieder zum Katholizismus zurückzukehren. ⁴) Diese Meldungen wurden auch noch von anderen Seiten unterstützt. Sosort beauftragte der Kat den Konvent, aus allen bucheggbergischen Pfarreien sorgfältige Erkundigungen einzuholen. ⁵)

Die Pfarrer wollten nichts davon wissen, daß bei den Buchegsbergern ein Absall vom Protestantismus drohe. Sie versicherten im Gegenteil, daß die Gemeinden im äußeren Glaubensbekenntnis mit Bern völlig übereinstimmten. Wir vernehmen aus ihren Berichten auch, daß die Bucheggberger der Schule große Aufmerksamskeit schenkten. Biezwil hatte in dieser Zeit eine eigene, von Schnottwil unabhängige Schule, und Buchegg hatte im Jahre 1658 einen eigenen Schulmeister angestellt. In den Schulen war der Religionswunterricht Hauptsache. Der Pfarrer von Atingen beklagte sich, daß

¹⁾ Taufregister Lüßlingen Nr. 1, Amtschreiberei Bucheggberg. Unter dem 19. Nov. 1654 schreibt Pfarrer Freudenberger: "Disen seinigen Paten], als ich sie examinirt, hab ich scharpff ingebunden, eß she mir hart anbesohlen, daß, welche fürohin mehr sich so leichtfertig der Schul und Kinderlehren entziehen, hergegen aber beh den Kilbhnen und sonderlich den Faßnachfressen sich finden laßen, fürthin deren Kirchherr weder bim hl. Tauff, noch Nachtmal deß Herrn und noch auch ehelich einzusägnen, darnach sie sich 2c."

²⁾ Ebd. "Berzeichniß derjenigen, so vor Empfang h. Nachtmal examinirt worden," 1656: "... die anderen, meiner sehr scharpfen Bermahnung ungesachtet, blieben auß, und wurden die erwachsene Anaben und Töchtern neben der sonntäglichen Kinderlehren sowol Sommers- alß Winterszeit jedes Jahres zum wenigsten sechsmal, allwegen ehe man zum Tisch deß Herren gath, ins Pfarrhuß beruft und da in Behwesen der Schulmeisteren, des Sigristen und anderer examinirt."

³⁾ Bergl. St.-Bern, Solothurn Bücher P, 7 ff. Beilage 28 c.

⁴⁾ Ebb., pag. 3 f.

⁵⁾ Ebd., pag. 5. Beilage 28 a.

die Bewohner von Buchegg in ihrer neuen Schule allzugroßes Gewicht auf die weltlichen Fächer legten, da sie dazu wöchentlich immer noch drei Tage hätten. Und der Pfarrer von Oberwil rühmte sogar von seinen bucheggbergischen Pfarrkindern, er könne die guten Wirkungen des fleißigen Schulbesuches jeden Sonntag reichlich beobachten, da selbst kleine Anaben und Mädchen in staunenswerter Weise den Katechismus und den Unterricht aus Gottes Wort herzusagen wüßten. 1)

In anderen Bezichungen hatten die Pfarrer freilich große Alasen über Ausgelassenheit und katholisierende Bräuche beim Volke vorzubringen. der Airchendisziplin, wie er sie bereits früher vorgeschlasen habe. Um die Schulen zu fördern, solle auch in Zukunft jeder Pfarrer für drei Aronen Bücher beziehen und sie an die fleißigen Ainder austeilen, das werde die Leute gewinnen. Auf die Ainderslehren solle ein ganz besonderes Augenmerk gerichtet, die Ainder aufgeschrieben und zum Besuche angehalten werden. Die Prämiensbücher wurden aus dem Stadtseckel bezahlt. Der Rat unterbreitete der Bucheggbergkommission noch die Frage, ob es nicht von Vorteil wäre, außer den Psalmens und Schulbüchern auch noch Schulpfennige auszuteilen und an die Besoldung der Schulmeister beizutragen.

Schon 1644 hatte Bern einen Bewohner des Bucheggbergs turzhin seinen Untertanen genannt. Solothurn verwahrte sich und sagte schonend, es sei wohl aus Unachtsamkeit geschehen. hannte Bern den Verhandlungen, welche der Bauernkrieg verursachte, nannte Bern die Bucheggberger insgesamt seine Untertanen und suchte auf den Protest Solothurns hin dieses Vorgehen mit dem Hinweis zu recht

¹⁾ Oberwil hatte am 1. März 1659 um 600 Pfund ein Haus angekauft, um es zu einem Schulhause einzurichten. Schlafbuch Oberwil, Gemeindearchiv, 128.

²) St. Bern, Solothurn Bücher P, 13 ff., 27 f., 19 ff., 31 f., 23 f., 15 f. Beilage 28 b und e.

³⁾ Ebd. pp. 7 ff. Beilage 28 c.

⁴⁾ St. Bern, Schulseckel Rechnung, 9. September 1659: "Herren Decano Benner luth Zedels geschickt zu handen dem Buchtrucker umb Bücher, so in Buchiberg geschickt worden, 12 — Mitteilung von Hrn. D. Ad. Fluri, Bern.

⁵⁾ St. Bern, Soloth. Bücher P, 1. Beilage 28 d.

⁶⁾ St. Bern, Solothurn Bücher N, 219. Solothurn hatte unterem 17. Juni 1644 reklamiert, weil Bern "in einem zu Favor unseres Underthanen Urß Schrehers von Attingen ertheilten Schrehben auß Unachtsambkeidt den Terminus (unßer Underthan Urs Schreher zu Attingen) gebraucht", damit dieser Ausdruck nicht "in Praesudicium möchte gezogen werden."

fertigen, daß es das Hohe Gericht daselbst besitze. 1) Bern ließ auch gegen den Willen Solothurns in den Kirchen des Bucheggbergs welt- liche bernische Mandate, z. B. über Münz- und Militärsachen, verstünden. 2) Solche nimmer endende Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bern und Solothurn, wozu noch die religiösen Keibereien kamen, drängten schließlich doch zu einer prinzipiellen Klarstellung der beidzseitigen Kechte in den Herrschaften Bucheggberg und Kriegstetten. Die beiden Städte schlossen am 18. November 1665 zu Winigen einen Tauschvertrag. Bern verzichtete auf sein Hochgerichtsrecht in der Herrschaft Kriegstetten, wo die Bevölkerung dem alten Glauben treu geblieben war. Solothurn dagegen verzichtete auf jede Einmischung in Glaubenssachen im protestantischen Bucheggberg und sprach Bern aufs neue das Schirmrecht über die dortigen Gottesdienste und Kirchenzsätze zu. 3)

^{&#}x27;) St.:Solothurn, Verhandlungen mit Bern wegen Landesherrlichkeit am Bucheggberg Bd. 16 II, 314 f., 19. Juni 1653, 319, 22. Juni. St.:Bern, Solothurn Bücher N, 279 ff., 1. Juli.

²⁾ R. M. Soloth. 1656. 218. April 10: "Ahn Statthalter am Buchenberg. Wir wollen es nochmahlen beh der albereit ergangenen Missiven der bernischen Mandaten halber bewenden laßen, das namblichen der Predicant zue Lüßlingen künftigs nit mehr understohn solle, dergleichen zu verläsen, dan wir solches nit gestatten wollen."

³⁾ Vergl. Franz Haffner, Buochenberg- ober Hochengerichtsacta zwüschen Solothurn und Bern memorialswehß zusamengezogen. Manuscript von 70 S. eingeheftet in: Verhandlungen mit Bern wegen Landesherrlichkeit . . . am Bucheggberg Bd. 16 II, pp. 365-434, St. Solothurn. — Acta, betreffende die gewaltete Streitigkeiten zwischen löbl. Ständen Bern und Solothurn, wegen der Herrschaft oder Grafschaft Bucheggberg von A! 1656 an bis auf das Jahr 1659. Manuscript von 300 Seiten im St. Bern. — Johann Georg Wagner, Stadtschreiber, Einer loblichen uralten Statt Solothurn vieljährige Streithandlung, und entlich darauf erfolgter gutlicher Betrag mit dero Endtgenoffen lobl. Statt Bern, die Berrschaft Bucheggberg und einen Theil der Berrschaft Kriegstetten . . . belangend . . ., Solothurn, in J. J. Bernhardts Druckeren, 1667. 329 S. — Der Winigervertrag enthält in Bezug auf die Religion folgenden Paffus: "Sabend hierauff wir, die mehrbemelten bebbe Stätt, uns dahin verglichen und gegen einanderen freundlich erklärt: daß wir, die von Bern, beh dem obbeschribnen Rechten und Befügsamme auch beren übung, die evangelische Religion am Bucheggberg und dero Erhaltung betreffend, verbleiben wöllend, der Mehnung, daß es der kriegstettischen Kirchgenossen Fenheit halb zu dem Mehren umb das Evangelium und zum Kirchgang in vernachbarten bernischen Kirchen beh obbeschriebenem Innhalt der Verträgen [von 1539 und 1577, daß man Mehren nicht hindern und Kirchgang ins Bernbiet nicht verbieten folle] auch fein Berbleibens haben fölle; Uns, benen bon Solothurn, aber, daß auch obbeschribnermaßen uns zuständige Lafterstraffrecht hierinn heiter vorbehalten syn und je ein Thehl dem anderen an solchem seinem Rechten weder Eintrag, Newerung, Abbruch noch Sindernuß zufügen folle."

Gestütt auf dieses Abkommen machte sich Bern sofort an die Arbeit, die kirchliche Reform im Bucheggberg nach seinen Plänen durchzusühren. Schon im Mai 1666 ging eine Gesandtschaft von Ratsherren in den Bucheggberg ab und zeigte den Bewohnern die neuen Abmachungen mit Solothurn seierlich an, gab den Pfarrern Anleitung zur Durchsührung der Kirchendisziplin und wählte in jeder Pfarrei vier Männer, Assesson, die ihnen hilsreich an die Hand gehen sollten. Mas die Gesandtschaft nach Hause zurückgekehrt war, wurde beschlossen, diese Visitation jährlich zu wiederholen? und den Assesson eine Bezahlung zukommen zu lassen. Den Pfarrern wurde eine schriftliche Instruktion zugestellt, welche ihnen die Richtpunkte in ihrem Verhalten angab. Immer wieder wird darin betont, sie sollten nicht mit Strenge vorgehen, sondern mit Bescheidenheit und Freundlichkeit die Leute zu gewinnen suchen.

Als hauptsächlichstes Mittel um das "Religionswerk" durchzuführen betrachtete der Rat, wie wir aus dieser Instruktion aufs neue sehen, den gründlichen Unterricht des Volkes und ganz vorzüglich den Unterricht der Jugend in Kinderlehre und Schule. Darum legte er den Pfarrern die Pflege derselben eindringlich ans Herz. derlehre sollte alle Sonntage gehalten und die erwachsenen Kinder dazu von Haus zu Haus aufgeschrieben werden. Damit sie im kalten Winter nicht ausfalle, sollte sie in den Schulhäusern stattfinden. Groß und Klein, Eltern, Dienstboten und Kinder sollten sich dabei vereinigen, die Kinder den Katechismus aufsagen, die Erwachsenen zuhören und der Unterricht mit Gebet und Gesang umrahmt werden. Gemeinden, welche noch keine Schulhäuser besäßen, sollten ermuntert werden, solche zu bauen oder bestehende Häuser zu Schulhäusern anzukaufen. Die Pfarrer wurden ferner angewiesen, fleißige Aufsicht über die Schulen zu halten und dieselben oft zu besuchen. Sie sollten sich bemühen, daß gute, treue und wohlunterrichtete Schulmeister angestellt würden. Die Schulmeister sollten singen können, damit der Gesang überall, wo er nicht schon in Ubung sei, eingeführt werde. Der Kat versprach, selbst jährlich eine Anzahl Psalmen- und Schulbücher für die Schulkinder, vorzüglich für die armen, senden zu wollen und Schulpfennige für die fleißigsten austeilen zu lassen. 4)

¹⁾ R. M.:Bern 152/460. 2. Mai 1666.

²⁾ R. M.-Bern 153/72. 21. Mai 1666.

³⁾ Ebd. pp. 142 und 191.

⁴⁾ St.-Bern, R. M. 153/71. 21. Mai 1666. Solothurn Bücher P, 154 ff., 159 Beilage 29.

Dieses Austeilen von Prämienbüchern und Pfennigen wird stets als eine ganz besondere Gunstbezeugung hingestellt. Der Rat von Bern ließ in den Schulen auf seiner Landschaft keine solchen Bücher und Pfennige auf eigene Kosten verteilen. Nur in der Hauptstadt tat er dies, dann in den protestantischen Gemeinden des Münstertales, die sich im Gebiete des Fürstbischofs von Basel befanden, und hier in den Schulen des Bucheggbergs in der Herrschaft der Stadt Solothurn.) Es war also tatsächlich ein Zeichen, daß der Rat von Bern in ganz besonderer Weise den Schulen des Bucheggbergs seine Auswendete.

Dieser große Eiser Berns erregte die Opposition Solothurns. Es wollte nichts wissen von den Assessores und erhob Einsprache gegen die sosortige Ausweisung der katholischen Sinwohner; das seien Maßnahmen, die in keinem Vertrage enthalten seien. Dern hielt wie immer zähe an seinen Zielen sest; das Resormationsrecht sei ein leerer Name ohne diese Verfügungen. Man einigte sich in den Jahren 1668 und 1669 zu Zusähen zum Vertrag von Winigen. Solothurn gestand die Assessor, den zur Zeit des Winigervertrages bereits ansässigen Katholiken Zeit zu gewähren, ihre Güter zu verkaufen und auszuwandern, oder, wenn ihnen dies unmöglich sei, sie in ihrer Keligion "absterben zu lassen".

Diese Streitigkeiten hatten das von Bern bereits begonnene "Resormationswerk" unterbrochen. Es beeilte sich nun, dasselbe von neuem aufzunehmen. Der Kat beschloß, statt einer jährlichen Gesandtschaft in den Bucheggberg einen ständigen Visitator für denselben zu ernennen, der nicht bloß den Bucheggberg besuchen, sondern auch das Jahr hindurch alle denselben betreffenden Keligionsgeschäfte bes

¹⁾ D. Adolf Fluri, Die Berner Schulpfennige und die Tischlivierer 1622—1798, Bern, Grunau, 1910, p. 141 ff.

^{3) 1720} wird noch bestimmt, daß die Affessores Bucheggberger sein, aber von Bern gewählt werden sollen

forgen und dem Kat Bericht erstatten sollte. Ansangs Januar 1670 wurde Bauherr Samuel Fischer als erster Visitator erwählt. 1) Trotzdem man mitten im Winter stand, begab er sich sosort in den Bucheggberg, um den Semeindevorstehern aus den alten und neuen Verträgen
die Rechte Verns zu erklären und die Verbindungen der Semeinden
mit Vern enger zu knüpsen. Wie Fischers Vericht an den Kat zeigt,
verstand er es, die Vauern auf wirklich einnehmende Art und Weise
zu gewinnen.

Der Schule wandte er ganz besondere Aufmerksamkeit zu. In jeder Pfarrei hatten sich die Kinder aus allen zu ihr gehörigen Gemeinden mit ihren Schulmeistern in der Kirche eingefunden. Craminator lud die Eltern nach einer Ansprache, die er für dieselben gehalten, ein, noch dem Examen der Kinder und der Prämienverteilung beizuwohnen, und vergaß nicht, auf die besondere Fürsorge des Rates von Bern, welche dieselbe bekunde, hinzuweisen. Das Neue zog. Alle Erwachsenen blieben. Der Examinator sprach den Kindern Mut zu. Die Schulmeister hatten sie nach ihrem Wissen einzuteilen und abzufragen. Zuerst kamen jene an die Reihe, die den Heidelberger Katechismus auswendig wußten, dann jene, die den "Unterricht aus Gottes Wort" und die Psalmen gelernt hatten, hierauf jene, die den Berner Katechismus auffagen konnten, schließlich jene, die erst lesen lernten. Je nach dem Können und dem Fleiße war die Belohnung. Aber wohl wenige gingen leer aus. Die Freigebigkeit des Gesandten war außerordentlich. An die Kinder der vier Pfarreien verteilte er 395 Bücher, 253 Schulpfennige und für 2 Mark oder 880 Stück Tischlivierer, im ganzen also nicht weniger als 1528 Brämien. Die Freude der Kinder von Atingen war denn auch so arok, daß eine Schar derselben den Visitator bei seinem Weazuge gegen Messen zu noch eine Viertelstunde weit begleitete. Auch die Schulmeister vergaß er nicht zu beschenken. Den Assessones. die er für jede Pfarrei ernannte, und den Pfarrern schenkte er je einen von den großen Denkpfennigen, und er verzeichnet, daß sie nicht wenig stolz darauf gewesen.

Nach Bern zurückgekehrt, erstattete Fischer dem Kat Bericht²) und entwarf sofort eine neue Instruktion an die Pfarrer im Buch-

¹⁾ St.-Bern, R. M. 161/159. 6. Januar 1670. Polizeibuch 7, 469, 6. Januar 1670. Beilage 30.

²⁾ St.-Bern, Solothurn Bücher P, 486 ff. Beilage 31. Vergl. Seckelmeister-Rechnung 1669 (am Schluß): "Meinem Herrn Buwherren Fischer neben under-

eggberg, welcher der Kat die Genehmigung erteilte. In derselben wurden die Pfarrer abermals auf die Wichtigkeit des Keligionsunterrichtes für das Gelingen des begonnenen neuen "Keligionskonservationswerkes" aufmerksam gemacht und ermuntert, die Kinderlehren im Sommer und Winter abzuhalten und für Groß und Klein anregend zu gestalten. In jedem Hause sollte eine Bibel sein. In der Kirche sollten jeden Sonntag vor Beginn des Gottesdienstes durch die Schulmeister einige Kapitel der Bibel dem Volke vorgelesen werden. Der Kat versprach, "aus Freigebigkeit und väterlicher Liebe" künstighin jedes Jahr Schulpfennige und Bücher im Bucheggberg austeilen zu lassen.

In der Tat besuchte der Inspektor jedes Jahr wieder den Bucheggberg, nahm die Visitation vor und teilte Prämien aus. 2)

Die Reibereien zwischen Solothurn und Bern dauerten weiter. Solothurn hatte sich aufs neue zu beklagen wegen der Ausweisung von Katholiken und wegen der öffentlichen Berlesung bernischer Mansdate im Bucheggberg. Bern gab nicht nach. 3)

An die Stelle von Samuel Fischer, der Seckelmeister geworden, wurde 1672 Ratsherr Johann Leonhard Engel zum Inspektor der Kirchen und Schulen des Bucheggbergs ernannt. 4) Ihm wurde später neben der Aufsicht über die religiösen Angelegenheiten auch die Besorgung der weltlichen Interessen Berns daselbst übertragen. 5)

Das Bild vom Schulleben in diesen ersten Jahrzehnten nach dem Bauernkriege, das sich aus der bisherigen Darstellung ergibt, können wir durch einige weitere Nachrichten etwas vervollständigen.

Schulunterricht wurde nur im Winter gehalten. Beginn und Schluß desselben richteten sich ganz nach der Arbeit auf dem Felde.

schiedlicher Gattung Catechismi und Schulpfennig ouch 2 March nüwer Vierer, umb der Jugend in dem Bucheggberg außzuteilen, zugestellt; $4 \div 10$ bz = 14 T 13 β 4 .%." Gütige Mitteilung von Df Ab. Fluri in Bern.

¹⁾ St.:Bern, R. M. 161/246. 2. Febr. 1670. Polizeibuch 7, 474. St.:Solothurn, Berhandlungen mit Bern wegen dem Bucheggberg 17, 166. Beilage 32.

²⁾ In den Jahren 1671 und 1672 verteilte er 23 + 23 alt Sechzehner-Dicken, 240 - 101 Zehn-Kreuzerstücke und 110 + 192 kleine Katechismus Pfennige. Die letzteren waren für die, "so den Heidelberger Catechismum lehrnen als auch den Unterricht [aus Gottes Wort]", die Zehn-Kreuzer für die, "so den Berner Catechismum lehrnen". Dr. Ad. Fluri, Die Berner Schulpfennige, p. 145.

³⁾ Bergl. z. B. St.-Bern, Teutsch Missiven Buch 24, 1671—1675, pp. 221, 310, 655, 692, 906, 946.

⁴⁾ St. Bern, R. M. 167/146. 9. Nov. 1672.

⁵⁾ St. Bern, R. M. 174/94. 10. Juni 1675.

War diese im Herbst im Bucheggberg zum großen Teil vollendet, so begaben sich die größeren Anaben und Mädchen in die Gegend des Bielerses hinauf in die Weinlese, um einige Pfennige zu verdienen. Kaum erlaubte die Witterung beim herannahenden Frühjahr die Arbeit im Freien, so begannen die Bauern das Umpslügen der Felder, wobei die Kinder mithelsen mußten. So dauerte der Unterricht von den ersten Wochen des November die Ende Februar oder längstens bis in die ersten Wochen des März, im ganzen also etwa 4 Monate.

Die Bezahlung der Schulmeister war nur für diese kurze Schulzeit berechnet. Der Pfarrer Nikolaus Meher von Lüßlingen bezeichnet sie als "sehr klein und gering." 1)

Wohl die Hälfte der Schulzeit war dem religiösen Unterricht gewidmet. Die reichen Prämien der Obrigkeit von Bern für religiöse Kenntnisse drängten zur Entwicklung nach dieser Seite; denn es ist klar, daß der Ehrgeiz der Kinder und selbst der Eltern und des Schulmeisters darin lag, diese Prämien sicher und bald zu erringen.

Daß die Schule zur Abstellung von Fehlern mithelfen mußte, ist aus den Bestrebungen Berns von selbst klar. In einem Mandat wider das Fluchen und Schwören verordneie der Kat in den Schulen öffentliche und heimliche Ausseher, welche Schuldige anzeigen sollten. 2)

In der dem Bucheggberg benachbarten Gemeinde Arch wirkte von 1649-1668 Pfarrer Brandolf Wasmer. Er hatte sich sehr um die Schulen bemüht, eine eigene Schulordnung versaßt und sie 1656 durch die Gemeinde annehmen lassen. 1668 wurde Wasmer Pfarrer in Wohlen und im folgenden Jahre zugleich Dekan des Kapitels Büren. In Wohlen führte er sofort seine Schulordnung ein. Auch seine Stellung als Dekan benütte er für die Schule und wußte es dahin zu bringen, daß die von ihm entworsene Schulordnung im Auftrage des Kates von Bern durch den Kirchenkonvent sämtlichen Pfarrern auf der Landschaft zur Begutachtung unterbreitet wurde.

¹⁾ Bergl. die Gutachten der bucheggbergischen Pfarrer zu Dekan B. Wasmers "Schul- und Sittengsat". St.-Bern, Konventsarchiv Bd. 91. Beilage 33.

²⁾ St.-Solothurn, Verhandlungen mit Bern wegen Landesherrlichkeit, Resligionsspänen am Bucheggberg 16 II, 309; gedrucktes bernisches Mandat vom 23. Juli 1652: "Umb desto kräfftigere und nachtruckzeitliche Erhaltung diß unsers christlichen Intents und Zwecks, ist unser Will und Meinung, daß auch in den Schulen die Censuren angestelt, durch offentliche und heimliche Aufsehung auff die blühende Jugend ernstsleißig geachtet, die Fählbaren verzeichnet und nach Verdienen ohne Ansehen gezüchtiget werden sollen."

Wir haben die Hauptpunkte dieser Schulordnung herauszuheben. Die Kinder sollen im 6. oder 7. Altersjahre in die Schule gehen. Die Schule beginnt am St. Michaelstag (29. September) oder in der Woche nachher und dauert dis zum ersten April, also sechs Monate. Die Eltern dürsen ihre Kinder nicht ohne Erlaubnis vom Unterrichte zurückbehalten. Für arme Kinder sollen die Vorsteher der Gemeinden in irgend einer Weise Vorsorge treffen. Täglich fängt der Unterricht morgens 8 Uhr an und dauert vormittags 3, nachmittags 4 Stunden. Kein Schüler darf aus der Schule entlassen werden, dis er exakt schweiben und lesen gelernt hat und zum mindesten den Verner Katechismus samt der Analhsis zu demselben und den Unterricht aus Gottes Wort auswendig kann. Eltern, Schulmeister und Schüler, welche die Ordnung übertreten, sollen bestraft, sleißige Kinder bei ihrem Schulaustritt belohnt werden. Der Schulmeister soll seinen bestimmten Lohn haben und denselben nicht erst betteln müssen. 1

Die Nachrichten, die wir aus den Schulen des Bucheggbergs haben, genügen, um uns zu sagen, daß diese noch lange nicht auf der Höhe standen, die hier verlangt wurde.

Die Pfarrer von Oberwil, Atingen und Lüßlingen find denn in ihren Gutachten auch durchaus nicht aut zu sprechen auf diesen Vorschlag. Alles was in dieser Schulordnung (gegenüber jener des Rates von 1628) neu sei, schreibt der Pfarrer von Atingen, sei im Bucheggberg in Wahrheit unmöglich einzuführen, da man daselbst nichts erzwingen, sondern die Leute nur "mit Liebe und Sanftmut" gewinnen könne. Der Pfarrer von Lüklingen hebt einige Schwierigkeiten besonders hervor. Die verlangte jährliche Schulzeit sei zu lang, weil die Bauern ihre Kinder im Oktober und ebenso im März zur Feldarbeit brauchten. Man würde die nötige Gehaltsaufbesserung für die Schulmeister nicht aufbringen, da die Gemeinden zu arm seien. Die Forderung, daß die Kinder nicht aus der Schule entlassen werden sollten, bis sie ihre Katechismen auswendig wüßten, sei viel zu groß; die wenig talentierten müßten ja in der Schule grau werden und sterben, bevor sie dieses Ziel erreicht. Die Bestimmung, daß die Kinder fürs Wegbleiben aus dem Unterricht immer erst fragen müßten, sei für Eltern und Kinder und selbst für den Pfarrer zu lästig.

¹⁾ Hans Buchmüller, Die bernische Landschulordnung von 1675 und ihre Vorgeschichte, Bern, Grunau, 1911, pp. 100 ff. — Die Arbeit Buchmüllers ist eine nach allen Seiten gründliche Monographie, ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der bernischen Landschule.

Täglich sieben Stunden Schule sei bei dem weiten Schulweg vieler Kinder in den kurzen Wintertagen zu viel. Die Ausführung der Strafe sei unmöglich, da sie keine Chorgerichte hätten, welche Strafen verhängen könnten, die Herren von Solothurn aber, denen die niederen Gerichte zuständen, sich wenig um ihre Schulen kümmerten, gleichviel ob diese Vorschriften gehalten oder übertreten würden.

Wasmer, der den Bucheggberg von Arch her kennen mußte, war über diese Berichte durchaus nicht erbaut. Die Einwendungen des Pfarrers von Lüßlingen taxiert er als Possen. 1)

Viel ruhiger urteilt Pfarrer Joh. Burri von Messen. Auch er findet, die angesetzte Schulzeit sei zu lang. Im übrigen aber gefalle ihm die neue Schulordnung und er wolle sich bemühen, sie soweit als möglich zu befolgen. 2)

Auch sein Nachfolger Georg Schnell, der zu Anfang des Jahres 1673 auf die Pfarrei Messen gewählt wurde, nahm sich der Schule nachhaltig an. Sosort ließ er vom Chorgerichte den Beschluß fassen, daß jeweilen vor Schulschluß ein Examen abgehalten werden sollte. 3) Er ließ auch den Schulmeistern einschärfen, das Lesen aus der Bibel an Sonntagen in der Kirche nicht zu vernachlässigen. 4)

Trotz vielen Schwierigkeiten kam die neue bernische Schulordnung dennoch zu stande. Sie war mehrmals umgearbeitet worden. Der Konvent hatte im Vereine mit Dekan Wasmer viel Arbeit und Umsicht verwendet. Am 14. August 1675 wurde sie im Auftrage des Rates gedruckt. Sinzelne der oben beanstandeten Punkte wurden

¹⁾ Buchmüller, a. a. D., p. 122.

²⁾ St.-Bern, Conventsarchiv, Constitutiones Scholast. Miscell. Bd. 91, 2 und 12, Juli und August 1671. Buchmüller, a. a. D., p. 106 ff. Beilage 33.

³⁾ Chorgerichtsmanual Nr. 3, Pfarrarchiv Messen: "Anno 1673 den 16. Februarii hab ich, Geörg Schnell, neuwerwählter und bestettigter Predicant zu Messen, an die Chorrichter vor allen Dingen eine ernstliche Vermahnung gethan Den 9. Martii ist abermahl Chorgricht gehalten und erstlich von mir fürbracht worden, daß hinfüro ehe die Schulmeister aufshören Schul zu halten, die Schulen an allen Ortten zuvor visitiert werden sollen; ist auch einhellig erkent worden."

⁴⁾ Ebd.: "Den 20. Aprilis deß obgemelten Jahrs ist abermahl Chorgericht gehalten worden. Da hab ich vorbracht, wie daß daß Läßen in der h. Schrifft vor der Sonntagpredig allerdings underlaßen werde. Ist abgangen, daß alle Schulmeister deßen ernstlich erinneret werden, daß in das künfftig sleißiger solches von ihnen verrichtet werde. Beide Schulmeister, der zu Messen und Mülchi, haben hierin Besserung versprochen; ist auch erfolget."

etwas gemildert und einige weitere Bestimmungen beigefügt. Es mösgen für unseren Zweck folgende herausgehoben werden:

Kür die Abhaltung des Unterrichtes sollen möglichst günstig gelegene Orte gewählt werden. Die Gemeinden sollen eigene Schulhäuser bauen oder ankaufen. Für die kleinen Kinder soll der Unterricht am St. Gallustag (16. Oktober) beginnen und bis zum ersten April dauern. Für die größeren soll er am ersten November anfangen; immerhin kann der Ammann Anfang und Schluß enger ziehen, wo die Rücksicht auf die Landwirtschaft es verlangt. Die Schulmeister sollen die Kinder verständlich beten und dann in allererster Linie die Druckschrift in Psalmenbuch, Testament und Bibel lesen lehren, damit dieselben frühzeitig an das Wort Gottes gewöhnt werden; hierauf sollen sie die größeren im Katechismus und Unterricht aus Gottes Wort unterweisen und fleißig zum Schreiben anhalten. Auf das sittliche Verhalten der Schüler in Kirche und Schule sollen Chorrichter, Schulmeister und einige der älteren Knaben, die zu Aufsehern bestimmt werden, ein wachsames Auge haben. Im Frühjahr soll durch den Pfarrer und die Dorfvorsteher ein Examen in der Schule oder, wo möglich, in der Kirche vor der ganzen Gemeinde abgenommen werden. Die Vorsteher sollen die Schule, wenn sie in ihrem Dorfe gehalten wird, wöchentlich wenigstens einmal, wenn sie außerhalb des Wohnortes liegt, alle 14 Tage einmal besuchen und Eltern, Schüler und Schulmeister auf etwaige Mängel aufmerksam machen.

Sofort wurde durch die Amtsleute jedem Prädikanten und jedem Schulmeister ein Gremplar der neuen Schulordnung zugestellt. 1)

Auch im Bucheggberg können wir gute Wirkungen dieser Schulsordnung beobachten.

In Messen nahm man sosort einen Schulhausbau in Angriff. Der Kat von Solothurn bewilligte dazu ein Stück Allmendland in unmittelbarer Nähe der Kirche. 2)

Am 2. Februar 1677 nahmen der Pfarrer von Messen und die Chorrichter seiner Pfarrei mit den Pfarrern und Vorstehern einiger bernischer Nachbargemeinden an einer gemeinsamen Besprechung über die neue Landschulordnung teil. Die Versammlung richtete ein Schreiben an den Konvent in Bern und gelobte, jene Vorschriften, die nicht schon eingeführt seien, alle nach und nach mit möglichstem Fleiße

¹⁾ Buchmüller, a. a. O., p. 180 ff.

²) St.-Soloth., R. M. 1676. 302. April 24: ". . . . Bisen halb nachst bis der Kirchen"

ins Leben umzusehen; nur sei es kleinen Gemeinden nicht möglich, neue Schulhäuser zu bauen und arme Kinder mit Kleidern zu versehen; aber alle Gemeinden versprächen, daß sie den Unterricht in möglichst bequemen Orten und Häusern abhalten lassen und die armen Kinder wenigstens mit dem nötigen Essen und den notwendigen Büschern versehen wollten. 1)

In den zur Pfarrei Messen gehörigen bernischen Gemeinden Spelkosen?) und Ruppelsried 3) sinden wir in dieser Zeit neue Schulen. Im Chorgerichtsmanuale von Messen (das sich freilich nur mit den bernischen Gemeinden der Pfarrei besaßt) begegnen uns Beispiele von Vorsorge für arme Familien, damit diese ihre Kinder in die Schule schicken konnten. 4) Aus vielen Fällen sehen wir, daß streng darauf gehalten wurde, daß die Kinder den Unterricht nicht vernachlässigten. Saumselige Väter wurden vorgeladen und eventuell bestraft, 5) und die Eltern insgesamt aufgesordert, die Kinder fleißig in die Schule zu senden. 6) Knaben, die lose Streiche verübten, wurden vom Chorgericht verurteilt, in der Schule zum abschreckenden Beispiel für die andern mit Ruten gestrichen zu werden. 7) Selbst Schulmeister, die

¹) St.-Bern, Conventsarchiv, Constitutiones Scholast. Miscell. Bb. 91, 208. Beilage 34.

²) Tauf-, Che- und Sterberegister, Civilstandsamt Messen, erwähnen folgende Schulmeister von Epelkofen: 1679 Jakob Staufer, 1691 Adam Messer (starb 1737), 1721 Adam Baumgartner, 1746 Benedikt Dick.

³⁾ Ebd. 1730 den 11. Januar starb Hans Friden aus dem Cichholz, "ein Mann von 70 Jahren, der über ein halbes Seculum Schulmeister zu Auppelsried gewesen." 1726 ist Mathias Rösch an seiner Stelle; er starb 1739.

^{4) 3.} B. 1679 ben 11. April "ift vor Chorgricht erschinnen Hanß Jac. Hooffs sel. Frauw von Mülchi im Häußli und war anklagt, auß waß Ursach sie ihre Kinder nit in die Schul schicke, die sich damit entschuldigen wellen, daß sie gar kein Holz habe und müßen ihren die Kinder alles zuchentragen. War erkant, daß die von Schünen, die sie erhalten söllen, sie beholzen, widrigenfahls solle es dem Herr Bener angezeigt werden. Sie war vermant, daß sie solches verbessere, widrigenfahls wurde anders mit ihren procedirt werden. War also dismahl absolviert."

⁵⁾ B. B. 1679 ben 2. März "ist vor Chorgericht erschinnen Jacob Müller, deß Hächlers Sohn, und Joggi Marti, der mittler mit dem langen rothen Bart, und waren beid anklagt, daß sie ihre Kinder nit zur Schul schießen; welche eingewendt, daß übrige ihre Leuth kranck gewesen und habind sie gar nit können schießen; und hatten sich dergestalt entschuldiget, daß auch die von Mülchi ihnen beigefallen waren. Neben Bermahnung dimittiert." Bergl. 1679 April 11. und 27.

⁶⁾ Bergl. 1679 Oftober 12.

⁷⁾ Vergl. 1681 Januar 22: ". . . Die Knaben, die ihm folches gethan [die Schweine aus dem Walde gejagt], follen in der Schul gejätten werden, welches noch nit geschehen und aber werckstellig soll gemacht werden."

den "Kilbenen" nachliefen oder beim Weine zankten oder mit Karten spielten, wurden zu Geldstrafen verurteilt. 1)

In der Pfarrei Oberwil hatten sich die Gemeinden Lüterswil und Goßliwil schon vor 1671 von der Schule zu Oberwil getrennt und zu einer eigenen Schule zusammengeschlossen. Auch die dortigen Chorgerichtsmanuale³) (die sich wiederum nur mit bernischen Untertanen besassen) zeugen für die Sorge um die Schule. Eltern wurden angehalten, ihre Kinder fleißiger in den Unterricht zu schicken. Selbst Erwachsene wurden zitiert, weil sie den Kinderlehren in der Schule nicht beiwohnten. Der Schulmeister Abraham Schwab von Oberwil wurde in Schuß genommen gegen Schmähungen. Mis er sich aber selber Vergehen zu Schulden kommen ließ, wurde er wieder-holt bestraft und zuletzt abgesetzt. 6)

Die Ankunft des bernischen Visitators im Bucheggberg war jeweilen ein Ereignis. Man achtete auf alles, damit der bernische Ratsherr einen recht guten Eindruck bekommen sollte. ⁷)

¹) Jakob Kaderli, der Schulmeister zu Mülchi, erfuhr das wiederholt; vergl. 1686 Nov. 21.; 1689 Juli 21.; 1695 Juli 14., diesmal war die Buße ziemlich hoch: ". . . welcher angeklagt worden, das er an einem Sonntag nach der Kinderlehr zu Messen im Wirtshaus um Wein solle gespilt haben. Ist dessen alsobald bekant gsin, hat Gott um Verzeichung gebetten, Reu und Lehd bezeuget und gesagt, das er sich inskünftig alles Spilens wolle müssigen. Ist ihm neben einer scharpfen Demonstranz und Censur zur Straf uferlegt worden 2 V."

²⁾ St.-Bern, Konventsarchiv Bd. 91, 2 und 12. Gutachten des Pfarrers 3. Gündisperger von Oberwil. Beilage 33.

³⁾ Pfarrarchiv Oberwil.

⁴⁾ Z. B.: "Uffem 19. Mery 1669 ist Chorgricht gehalten und für dasselbe citiert worden Hans Schwob, der Schinder, von wegen dz er gar unflhßig die Predigen göttlich Worts, das Gesang und Kinderlehren in der Schull, so doch im ein schön Psalmenbuch ist verehret worden, besuchen sölle 2c. Und nachdem er sich versprochen hatte, er sige von wegen seines Handwercks bald hie, bald dortt, ist er zu einem großeren Flehß und Ernst, den Gottesdienst ußzurichten, vermant worden."

⁵⁾ Vergl. 1670 Juli 10. und 1671 März 5.

⁶⁾ Vergl. 1670 Oft. 2. 1681 Januar 30. und Dez. 13. 1689 Juli 21. und Oft. 11.

⁷⁾ Vergl. Chorgerichtsmanual Messen Bd. 4: "Den 3. Augusti 1679 ist Chorgericht gehalten und davor erschinnen Niclaus Moser, Matthisen Sohn, und war anklagt, daß er an dem Sontag, da der hochgeachte Herr Kahtsherr Im Hooss hatt söllen gehn Meßen kommen, die Schulen zu visitieren, daß er bh dem Wirtschauß zu Meßen dergestalten gejauchtet, daß man ihne bh dem Pfrundhauß und Scheuren hören können, welches er bekennen müßen. War seinethalben dißer Bricht geben, daß er ein große Hauptschwachheit habe und wan er nur Whn ansehe und wenig thrincke, er so ungestüm werde. Allein diese Excusation ist nit approbiert

Der Visitator teilte stets große Mengen Schulpfennige aus, 1) was ihm die Herzen der Kleinen und Großen gewann. Er suchte auch die Schule zu fördern. Schon bei der Visitation vom Jahre 1670 war in Atingen die Rede auf den Schulhausbau gekommen. Samuel Fischer hatte die Gemeinde damals ermuntert und auf eine bezügliche Anfrage eine Unterstützung durch den Rat von Bern in sichere Aussicht gestellt. "Würde der Rat von Bern gegen alles Erwarten eine Gabe versagen, so würde ich aus eigener Tasche euch eine solche verabfolgen", hatte Fischer versichert.2) Dreizehn Jahre waren seither verstrichen. Inspektor Johann Georg Imhof drängte von neuem zum Schulhausbau. Die Gemeinde beschloß denselben im Frühjahr 1683 und schickte sich an, Holz und Steine auf den Bauplat zu führen. Das neue Schulhaus sollte eine Wohnung für den Schulmeister und eine ziemlich große Schulftube erhalten. Man berechnete die Baukosten auf rund 600 Pfund. Im Namen der Gemeinde wendete sich der Ortspfarrer Johann Dürr an den Rat von Bern und bat um einen Beitrag. 3) Und siehe da, die gnädigen Herren von Bern spendeten 60 Kronen (= 200 Pfund), also einen Drittel der Baukosten. 4) Wir begreifen, daß die Gemeinde voller Dank für dieses unerwartet große Geschenk war. 5) Diese Art des Vorgehens erhöhte den Einfluß Berns, und die Leute wandten sich jeweilen mit allen möglichen Anliegen an den Visitator.

Aber gerade das machte Solothurn stutig. Es betrachtete diese regelmäßigen Visitationen des Bucheggbergs durch bernische Rats-mitglieder als eine Herrschaft in seiner Herrschaft und begann einen zähen Kampf dagegen.

Im April 1680 beschwerte sich Solothurn nachdrücklich bei Bern über die Visitationen des Bucheggbergs durch Katsmitglieder und ganz besonders über die Prämienverteilung durch dieselben. 6)

worden, sonder erkant, weilen er daß unverschambt an einem Sontag gethan und daß auß Whnseuchte, sölle er ernstlich censuriert und ihme weitere Straff gethreuwt werden, und dißmahl mulctiert x β ."

^{&#}x27;) St. Bern, Seckelmeisterrechnung 1678 (Mai): "Weilen keine geprägte Tischlisvierer mehr, die buchiberg- und münsterthalische Schulen zu beschenken, vorhanden waren, als hab ich derselbigen für das erste Orth 900 und das andere 1200 Stuck auffgewechslet, auch darfür ausgeben 35 π ." 1 bz = 8 Vierer, 1 π = 60 Vierer. Witteilung von Df Ad. Fluri in Bern.

²⁾ St. Bern, Solothurn Bücher P, 486 ff. Beilage 31.

³⁾ Ebd. W, 780. Beilage 35.

⁴⁾ St. Bern, Manuale der Bennerkammer 34, 155.

⁵⁾ St. Bern, Solothurn Bücher W, 784. Beilage 35.

⁶⁾ St. Bern, Solothurn Bücher W, 39. 12. April 1680.

Als Bern sich nicht daran kehrte, ließ der Obervogt, Stadtvenner Besenval, durch die Ammänner Ende März 1682 den Bewohnern des Bucheggbergs unter Androhung hoher Strafe und Unanade verbieten, bei der bevorstehenden Visitation überhaupt zu erscheinen oder irgend ein Geschenk anzunehmen. Und der Rat von Solothurn unterstützte seine Magnahmen. 1)

In höchster Bestürzung meldeten die Pfarrer von Atingen und Oberwil dieses Vorgehen Solothurns dem Kat von Bern. 2) Sofort beauftragte dieser eine Kommission zum Studium der Angelegenheit. 3) Aus allen Pfarreien des Bucheggberges wurden Erkundigungen eingezogen. 4) Pfarrer Joh. Burri von Oberwil hat wohl so ziemlich die Wahrheit getroffen, wenn er schrieb, Solothurn befürchte, Bern würde durch diese schönen Prämien und Geschenke nach und nach die Gemüter und Herzen der Bucheggberger an sich ziehen und langsam das Chorgericht einführen. 5)

Die gegenseitige Spannung führte im November und Dezember 1682 zu erneuten Konferenzen in Winigen. 6) Solothurn stellte sich auf

¹⁾ St.-Solothurn, R. M. 1682. 161. April 2: "Ahn Vogt am Buchegberg. Ihr werdint allen euwern Ambtsangehörigen, Jungen undt Alten, alles Ernstens inhibirn und berpietten lagen, daß wan she von den bernischen Bisitatoren undt Gefandten (welche she in die Rirchen oder anderwerts, umb felbige mit filbernen Pfenigen undt anderen Praefenten und Goben ze beschenden, versamblen ze lagen pflegen wollen) solten beruoffen werden, she ihnen keineswegs beh Erwartung unserer Straff undt Ohngnad parirn oder erscheinen, noch einiche ihre Kinder oder Ungehörige dahin schicken thuendt. Verseben uns gnädig, also zu geschechen."

²⁾ St.-Bern, Solothurn Bücher Y, 611. 2. April 1682. Meldung des Prädifanten J. Burri von Oberwil an den Prädikanten J. Dürr in Atingen. Bd. W, 375. Melbung des Prädikanten von Oberwil nach Bern. Ebd. p. 371. 3. April 1682. Meldungen des Prädikanten von Atingen nach Bern: ".... Als ich nun aus höchster Bestürzung ernstfründlich nachgeforschet, was doch der Anlag oder die Urfach difers scharpfen Verbots sepe, ob nit mäniglichen bekant, daß das Religionsrächt absolute m. gn. Herren und Oberen [von Bern] zugehöre, gab er [der Unteramtmann] mir zur Antwort, es habe ihn bedunckt, die Herren von Solothurn empfindend gar hoch, daß m. gn. Herren [von Bern] ihnen andeuten lagen, als ob fie gefinnet, inskunftig alle Malefizpersonen us dem Buchegberg ohne Urtheil und Rächt hinwegzunämmen "

³⁾ E6d. W, 379. 7. April 1682.

⁴) Ebd. W, 411, 415, 417. 16.—26. Mai 1682. ⁵) Ebd. W, 407. 26. Mai 1682: ". . . . daß die Herrschaft Solothurn übel beförchtet, ir Onaden hochlöblicher Statt Barn werde durch dife icon Praemia und Verehrung, Alten und Jungen mitgetheilt, nach und nach die Gmüter und herhen der Buchegbergeren an fich ziechen zum Nachtheil der herrschaft Solothurn, auch vermitlest solcher Vergabung gradatim das Chorgricht alhie in Hochengrichten infhüren." — Pfarrer Burri war 1673 von Meffen nach Oberwil gezogen.

⁶⁾ St.Bern, Solothurn Bücher W, 635. Instruktion an die Gesandten.

den Standpunkt, diese Visitationen seien eine Neuerung und verlangte, daß Bern strikte beim alten Herkommen bleibe, besonders deswegen, weil bei Anlaß der Visitationen noch allerlei andere Geschäfte mitbetrieben würden. Bern dagegen machte geltend, daß es sein Relisgionsrecht nicht ausüben könne, wenn es nicht befugt sei, das Tun und Lassen der Religionsdiener (Pfarrer und Schulmeister) zu beaufsichtigen und den guten Willen der Glaubensgenossen durch Spenden anzueisern, wie dies in der bernischen Herrschaft überall gehalten werde. Dei einer zweiten Sitzung hielten die Gesandten von beiden Seiten ebenso zähe an ihrem Standpunkte sest. Indessen scheid auf die Austeilung der Prämien durch die Abgesandten des Rates verzichtet zu haben. 3)

¹⁾ St. Bern, Solothurn Bucher W, 653 ff. St. Solothurn, Abscheiden mit Bern 28, 333 f. 22. November 1682. Solothurn betont: ". . . . Also solle eine Statt Bern in den Schranken des alten Herkommens verbleiben und die erft fithero dem Whnigischen Vertrag vorgenommene jährliche Visitation der Kirchen und Schulen nicht weiters brauchen und das Außtheilen der Pfennigen auch underlagen, alf Sachen, die in vor Reuwerungen halten und umb so viel weniger gestaten könten, weilen by Gelegenheit dieser Bisitationen allerley Bericht eingenommen werde." Bern erwidert: ". . . . Daß aber eine löbliche Statt Bern, die in Glaubenssachen frey und ungehinderet in dem Buchcabera zu handlen den Gewalt alleine hat, nicht solte bemächtiget sehn, ihre Rirchen und Schulen durch ihre Rahtsglider visitieren und durch einnemenden Bericht, auch anstellende Examina erforschen ze lagen, ob die Diener derfelben ihre Functiones in Treuwen verrichten, und, wann by ihren Undergebenen Frucht verspühret wird, zu derselben begerer Aufmunterung ihnen einen schlechten Pfennig pro praemio diligentiae, wie es hinder allen bernischen Gemeinden und in dero Haubtstatt felbsten alle Jahr beschen, außzerichten, werde, ob Gott will, nicht beharrt . . . werden Solle dann einer löbl. Statt Bern dieses Recht auch gebühren, als die nicht allein das Exercitium religionis, sondern darby noch den Gewalt und Macht hat, in Glaubensfachen und der Religion halben so weit und lang zu handeln, daß die bernische Reformation an diesen Orthen alleine und mit Ausschließung aller anderer daselbst erhalten werde "

²⁾ St.-Solothurn, Bern Miscellanea 31, 381. 2. Dez. 1682. Bern beklagt sich: ". . . . Sodanne sehe ihnen die Visitation als ein von ihrer Religion depensirendte Sach abgespert, indeme seith einem Jahr hero den Buchegbergern versbotten worden, wegen der Kirche- und Schuldisciplin zu comparirn." Solothurn repliziert: "Die sogenante Visitation, die der Kirchen- und Schuoldisciplin belangendte, wäre es ein Neuwerung consequenter und immediate wider den Whnigischen Vertrag, indeme erst seith demfelbigen die Abgesandte oder sogenant Apostel dahin verschickt, vor dem Vertrag aber solches niemahlen geübt worden, maaßen solches alß ein schädliche Novitet nit gestattet werden konnte, insonderheit die Austheilung Praemorium diligentiae"

³⁾ Ebend. p. 417 ff.: "Klagpunkten so den 12. Januar 1683 nachher Bern geschickt worden [Entwurf] Wegen der Religion von Zeit zu Zeit in den Buchenberg kommendte und Praemia diligentiae distribuirende von dem ordente.

Solothurn war aber mit diesem Erfolge nicht zufrieden. Es wollte überhaupt nicht dulden, daß bernische Ratsmitglieder in seinem Gebiete Visitationen vornähmen, und beauftragte im Frühjahr 1684 den Obervogt, jährlich das Verbot zu erneuern, nach welchem die Vucheggberger unter hoher Strafe sich nicht an einer allfälligen Visitation durch die bernischen "Apostel", wie Solothurn diese Inspektoren spottweise nannte, beteiligen dürften. 1)

An der Konferenz zu Büren im März und April 1686 reklamierte Bern von neuem die Visitation durch Ratsmitglieder als einen Teil seines Religionsrechtes. Solothurn blieb unbeugsam; die Austeilung der Prämien könne durch die Pfarrer geschehen, nicht aber durch Ratsmitglieder. ²)

Solothurn ließ auch in den folgenden Jahren das Verbot zur Teilnahme an einer eventuellen Visitation wieder ergehen.³) Wir

lichen Raht bernische Abgesandte." Randnote: "Omittatur, wehlen man bernischerssehts davon abgestanden."

¹⁾ St.:Solothurn, R. M. 1684. 185. April 8.

²⁾ St. Solothurn, Bern Miscellanea 31, 453. St. Bern, Solothurn Bücher X, 31 ff.: "Memoriale der Buncten undt Anliegenheiten, die auf Septen der Statt Bern auf der im Merken 1686 mit Solothurn zu Büren gehaltenen Conferenz besprochen worden. Vor Raht abgehört den 19. Mai 1686." Solothurn verlangte, daß Bern im Bucheggberg keine Neuerungen vornehme, "in specie die erst seit dem Wehnigischen Vertrag vorgenommene Visitation der Kirchen und Schulen underlaße, soweit eg durch andere als geiftliche Personen verrichtet werden wellte." Bern machte geltend: "Weilen nach dem Weinigischen Vertrag und deßen Anhenkel bon A! 1668 die bernische Religion in dem Bucheggberg allein exercirt, das Recht und der Gewallt der Glaubensreformation der Statt Bern verbleiben und der beidseitigen Abred und Bekanntnus nach in dem Bucheggberg keine, so der bernischen Religion nicht zugethan, geduldelt werden follen, daß zwar ja barmit einer Statt Barn Recht heiter gnug temonstriert febe, dieweilen aber seithero eine Statt Bern in ihrem Gewalt und Rechten frey und libere ze handlen impediret worden ber Vertragshandlung auch bismalen von Seiten Solothurns ein ander Verstand gegeben werden wolle, alf febe fie nicht zu verdenken, wan fie auf eine mehrere und begere Sicherheit tringet und, gleichwie umb die in der Wynigische Handlung nachgebene Landesherrlichkeit einer Statt Solothurn mit klaren Worten dem Bertrage eingeruckt worden, was sie verlangen können, also auch umb das ihne dargegen eingeraumte, undisputirliche Recht der Glaubensreformation ein genugsame schriftliche Actum fordern thüe."

³⁾ St.-Bern, Solothurn Bücher X, 347. 2. April 1688. Brief von Samuel Hermann, Präd. zu Atingen an den Rat zu Bern: "Diesen Morgen ist unser Ammann von Attingen zu mir kommen und hat mich berichtet, es habe der Ober-vogt ihm und allen übrigen Ammann im Bucheggberg ein Befelch von der Obrigkeit zu Solothurn vorgelesen, deß Inhalts, es rucke nun aber herbei die Zeit, da jährlich ein Glid von der hohen Obrigkeit von Bern kommen seige, habe ein Examen mit der Jugend angestelt, den Fürgesetzen und Kinderen jedem Pfennig ausge-

glauben es dem Pfarrer von Atingen, wenn er bei einem solchen Anlasse im Frühjahr 1688 dem Rat von Bern klagt, die Landleute bezeugten ein großes Mißfallen, daß man ihren Kindern diese Pfennige und andere Geschenke nicht gönnen möge, da sie von Solothurn nicht nur nichts erhielten, sondern jährlich noch einige hundert Kronen zum Schanzenbau beisteuern müßten. 1)

Tatsächlich ließ nun Bern auch diese Visitationen durch Ratsmitglieder fallen. Die Geldprämien wurden in Büchergeschenke umgewandelt, die von den Pfarrern ausgeteilt wurden. Jährlich hatten diese ein Verzeichnis der Bücher, die sie wünschten, dem Inspektor des Bucheggbergs, welches Amt fortbestand, einzureichen. 2) Im Jahre 1697 z. B. sandte der Kat von Bern 550 Bücher, die 88 Kronen kosteten, 3) und so tat er jedes Jahr.

* *

Auf der bernischen Landschaft stand die Wahl der Schulmeister den weltlichen und geistlichen Amtsleuten zu. 1) So wurde es auch in den zur Pfarrei Messen gehörigen bernischen Gemeinden gehalten. Der Pfarrer hatte dabei einen Haupteinfluß, nebst ihm die Chorrichter. Die Gemeinden selbst hatten nicht mitzureden, noch viel weniger Einzelpersonen. 5)

theilt. Wan auch diß Jahr jemand komme, sollen die Ambtleuth nach vollendeter Predig, Mann, Weib und Kinder heißen aus der Kirchen gehen, bei aller Ungnad der hohen Obrigkeit; man werde streng versahren mit denen, die bleiben oder etwas abnemmen, dan sie wollen absolute nit haben, das ein Glid deß Stands in Qualitet eines Examinatoris alber komme. Im übrigen sollen die Predicanten predigen, Kinderlehr halten und die Schulen euffnen, wie sie solches am besten befinden "

¹⁾ St. Bern, Solothurn Bücher X, 347, 2. April 1688.

²) St.-Solothurn, Bern Miscellanea 33, 137 b. Nachschrift eines Briefes von S. Hermann, Präd. zu Atingen, an den Visitator des Bucheggberges vom 8. Dez. 1688: "Der Schmid von Kambsern übt sich oder die Seinigen wacher in der neuen Bibel. Die zu Mühlidorf thun auch noch gut; Gott gebe ferner Gnad. Mein hochgeachter Herr ist gebetten, er wolle mir für unsere behde Schulen volgende Bücher zukommen laßen: 15 einstimmige Psalmenbücher, 2 Dozet Heidelberger, 10 Underricht, 1½ Dozet Berner, 3 Dozet Namenbüchlein. Hr. Thormann will sie nit geben oder der Zedul sehe von Mhg. Herr underschrieben." Ebd. p. 138: Den 15. Dez. 1690 forderte der Inspektor des Bucheggbergs, J. G. Imhos, den Präditanten zu Atingen auf, ein Verzeichnis der nötigen Schulbücher einzusenden.

³⁾ St.-Bern, Druckerei-Rechnung vom 23. Nov. 1697. Dr. Ad. Fluri, Die Berner Schulpfennige, p. 146. Beilage 36.

^{4) § 8} der Schulordnung von 1628, § 4 der Schulordnung von 1675; vergl. Buchmüller, a. a. D., pp. 21 ff. 152 f., 176 ff., 183.

⁵⁾ Bergl. Chorgerichtsmanual Messen Nr. 4, 1681: "Den 9. Jenner ist Chorgericht gehalten worden, und sind darfor erschinnen Hans Meßer und Hanß

Anders war es in den solothurnischen Gemeinden. Hier stand nach alter Ubung die Annahme der Schulmeister der Gemeinde zu, wenn diese dessen Besoldung bestritt. 1) So war es auch im Bucheggberg von jeher der Fall. Selbst jene übung, die wir für die übrigen Teile der solothurnischen Landschaft kennen gelernt haben, daß nämlich der Schulmeister jährlich um Bestätigung seines Amtes nachsuchen mußte, war im Bucheagberg seit alters heimisch. Nach Mitte Oktober, etwa 14 Tage vor Beginn der Winterschule, fand jeweilen nach Schluß des Sonntagsgottesdienstes an einem sogenannten "Stillstand" der Kirchgemeinde die Bestätigung des amtierenden oder die Wahl eines neuen Schulmeisters statt. 2) Da aber im Bucheggberg die Schule aufs denkbar innigste mit der Kirche verknüpft war, so ist von vornherein klar, daß der Pfarrer auch hier einen großen Einfluß auf die Wahl hatte; gab es Meinungsverschiedenheiten, so wurde er von Bern im Interesse der Religion, die Gemeinde von Solothurn im Interesse seiner Herrschaft in Schutz genommen. So konnten Reibereien nicht ausbleiben.

Im Jahre 1691 wollte sich ein bernischer Schulmeister im Bucheggberg das Hintersährecht erwerben. Es war dies wahrscheinlich Hans Kaderli von Mülchi, welcher schon einige Jahre zu Messen den Schuldienst versah. Er mußte sich mit seinem Begehren selbst-

Wänner von Exelfossen, welche anklagt worden, daß sie wider Urs Dick, den Chorrichter, ungebürliche Wort außgestoßen wegen Besatzung des Schuldiensts und gesagt, daß er die Schuld seh, daß Hans Meßers Sohn nit Schulmeister worden seh, er habe sehr gern ümpter, seh alles zu Exelfossen verrathen durch ihn, seh ein hosseriger Chorrichter 1c; welches sie nit gestehen, er aber beweisen wellen. Hierüber ist der hochgeachte Herr Venner Raths gefragt worden, welcher gesprochen, daß man sie noch einmahl eitieren und examinieren sölle; welches geschehen. Da haben sie umb etwas, doch nit durchauß bekennen wellen. War erkent, weilen sie mit Besatzung deß Schuldienst nüt zu thun, noch zu tadlen, sintemahl der beste Schulmeisteren einen zu Exelfossen gesetzt, darneben nit ein jeder einem Chorrichter über daß Maul fahren sol, söllen sie neben Reprehension erlegen 15 Bz."

¹⁾ Siehe II. 118 ff.

²⁾ Bergl. die Kirchenrechnung von Lüßlingen vom 11. Oft. 1711 im Kfarreregister Nr. 3 auf der Amtschreiberei Bucheggberg: "Letztlich hat auch der Schulmeister von Leüßlingen [Jakob Rußer] um seine gewohnte jährliche Bestetigung zu seinem Schuldienst vor disen versamleten Fürgesetzten, als den Kircheneltesten allhier, angehalten, da dann allerseits ein Bernügen seiner Schularbeit halben bezeuget worden. Doch der Bestetigung halben ist er für die Kirchengemeind gewiesen worden, weil es bisher alle Zeit üblich gewesen, daß die Schulmeister etwan 14 Tag vor dem Ansang der Winterschulen in einem Stillstand der Kirchenzgemeind (gleichwie der Sigrist an dem Neüzahr und die Kilchmeher an dem Ostertag) sind erwehlet oder bestetiget worden."

verständlich an den Rat von Solothurn wenden. Dieser schlug dassielbe ab und erlaubte ihm nur, sich solange auf solothurnischem Boden niederzulassen, als er den Schuldienst innehabe. Sosort wurde diese Verfügung dem Rat von Bern hinterbracht. 1)

Der Kat von Solothurn erließ sogar zehn Tage später jenes allgemeine, uns bereits bekannte Mandat, in welchem den Gemeinden verboten wurde, in Zukunft ohne Bewilligung der gnädigen Herren Schulmeister anzustellen,²) und er dehnte diesen Erlaß auch auf den Bucheggberg aus. Aus einer Mitteilung des Dekans von Fraubrunnen an den Kat von Bern vernehmen wir aber, daß sich die Pfarrer des Bucheggbergs so viel als möglich diesem Mandat widerssehen, d. h. es hintertrieben, daß die Gemeinden bei Schulmeisterwahlen die Bestätigung des Kates zu Solothurn einholten, so daß die Annahme der Schulmeister in gewohnter Weise weiterging. 3)

Im Herbste 1695 setzte nun die Gemeinde Messen den Schulsmeister Hans Kaderli ab und wählte einen Bürger des Schulbezirkes, Joseph Stoll ab der Burg, 4) an die Schule. Als der Pfarrer Ginwendungen machte, wandte sich die Gemeinde nach Solothurn und holte die Bestätigung für den neuen Schulmeister ein.

Der Pfarrer suchte Hilfe beim Kat zu Bern. Dieser griff die Angelegenheit auf und erhob beim Kat zu Solothurn Beschwerde. Der alte Schulmeister habe 13 Jahre lang seine Pflicht treu erfüllt; der neue sei nicht gut beleumdet; die Absehung sei nur erfolgt, weil jener ein Fremder sei; das verstoße wider Recht und Herkommen; Solothurn solle dafür sorgen, daß alles im vorigen Zustande bleibe. Bern verlangte für diese und andere Angelegenheiten eine Konferenz. 5)

In ziemlich gereiztem Tone antwortete Solothurn, es hätte sich nicht einbilden können, daß Bern sich so sehr um den Schulmeister

¹⁾ St. Bern, R. M. 228/116. 7. Dez. 1691. Solothurn Bücher X, 643.

²⁾ St.-Solothurn, R. M. 1691. 958. Dez. 17. Vergl. II. 21.

³⁾ St.-Bern, Solothurn Bücher Y, 85: "Im December A? 1691 sein Mandat von den Herren von Solothurn ußgangen, deß Jnnhalts: «Wir wöllen hiemit allen und jeden Gemeinden unnd Dörsseren im Buchegberg by Erwartung unserer Straff und Ungnad undersagt unnd verpotten haben, ohnne unsere gnedige Verwilligung und Erlaubnus einiche Schullmeister anzustellen.» Weilen aber die Herbeigkannten in dem Buchegberg disem Mandat sich bestmöglich widersetzt, sehe es inn Unsechen der Schulen bishero by dem Alten verblieben. Frauwbrunnen, 24. Juni 1693. Niclaus Schmallz."

⁴⁾ Pfarrregister Messen.

⁵⁾ St. Bern, Teutsch Missiven Buch, p. 732. Solothurn Bücher Y, 777, 27. Sept. 1695.

zu Messen bemühen würde, da ja die Absetzung des einen und die Annahme des andern seine vertragsmäßig festgesetzten Rechte im Bucheggberg gar nicht berühre; es stehe Solothurn ganz allein zu, für das Wohl der Jugend seiner dortigen Untertanen Vorkehren zu tressen, und es hosse, daß ihm Vern hierin keinen Eintrag tue und es nicht mit dergleichen Zumutungen belästige. 1)

Am zweiten Sonntag des November sollte der Unterricht in Messen mit einer Kinderlehre beginnen. Es war bekannt gemacht worden, daß der Ammann, der die Stelle des solothurnischen Untervogtes bekleidete, auf Besehl des Obervogtes den neuen Schulmeister im Schulhaus einführen und den Vorgezetzten und den Kindern präsentieren werde, worauf dieser vorsingen und den Unterricht halten müsse. Voller Aufregung meldete der Pfarrer dem Inspektor des Bucheggbergs in Bern das Vorhaben des "gottlosen Buben, des bucheggbergischen Ammanns" und teilte zugleich mit, Solothurn wolle nicht gestatten, daß der Pfarrer die Kinderlehre im Schulhause halte, das sei eine Neuerung und die Herren von Bern hätten damit nichts zu tun.²)

Am Sonntag begab sich der Pfarrer selbst ins Schulhaus und hielt Kinderlehre; das Schulhaus gehöre der Stadt Bern, sagte er. Und als der neue Schulmeister sich bei ihm im Pfarrhose pflichtgemäß vorstellte, soll er mit einem Stocke nach ihm geschlagen haben. Die Einwohnerschaft teilte sich in zwei Parteien; die eine stellte sich auf die Seite des Ammanns.

Der Kat von Solothurn ließ daraushin eine Untersuchung einsleiten, er besahl dem Obervogt des Bucheggbergs, den neuen Schulsmeister durch die Unteramtsleute in seinen Dienst einzusühren und

^{&#}x27;) St. Solothurn, R. M. 1695. 654. Concepten 98, 418. St. Bern, Solothurn Bücher Y, 797. 12. Oktober 1695: "... Sonsten hetten wir uns niemahlen einbilden können, daß Ihr, unsere guten, sieben Fründ, Miteidgenossen und Brüder, Euch des Schulmeisters zu Messen so viel gedencken undt bemüehen wurdint, in Consideration, die Abschaffung des einten undt die Bestellung des anderen Euwer in unser Serrschaft Buchegberg limitirt, vertragsmäsige Rechten gahr nit berühret, sondern unß allein zustehet, zu Wohlfahrt der Jugent unserer disörthigen Underthanen vorzusechen; Euch hiermit fründtehdtgnößisch ersuchende, Ihr geruhwint, harinen unß einichen Eintrag nit ze thun, andeh wohl versicheret ze glauben, daß, gleichwie wir keine Neuwerung suchen, Euch, u. g. l. F. M. u. B., in Eüweren habenden Rechten undt Gerechtigkheiten, was zu derogiren, also wir verhosen wollen, Ihr auch nit bedacht sein werdint, uns mit dergleichen Zulägen undt Zumuthen zu beschwähren"

²⁾ St. Bern, Solothurn Bücher Y, 809. 6. November 1695.

dem alten Schulmeister mitzuteilen, daß er, sosern er noch weiter zu Wessen Schule halte, eingekerkert werde. Dem Statthalter und den Gerichtsfäßen drohte der Kat mit Entsehung von ihren Amtern, wenn sie in Sachen dieser Schulmeisterwahl noch weiterhin für den Prädistanten Partei ergreisen würden. Den Ammann mahnte er, gegen jedermann maßvoll zu sein; um ihn aber zu schüßen, ließ er öffentslich bekannt machen, daß jeder, der gegen ihn auftrete, hundert Pfund gebüßt werde. 1)

Daß es Solothurn ernst war, ersuhr Michael Ziegler. Er war der Führer jener Partei, die zum Pfarrer hielt, und hatte sich gegen den Ammann Schmähungen erlaubt. Der Kat ließ ihn vorladen. Ziegler stellte sich nach einigem Zögern und bat demütig um Verzeihung. "Zur völligen Abbüßung seines Fehlers" ließ ihm der Kat die Wahl, entweder bis am Abend eingesperrt zu werden oder aber, ehe er den Stadtboden verlasse, zwanzig Pfund Geld zu erlegen.²)

Nach all dem sah sich der Pfarrer doch veranlaßt, seine Kinderlehre am Sonntag den 24. Dezember in der Kirche zu halten. Nur wenige Kinder fanden sich dazu ein. Die Großzahl besuchte die Kinderlehre des neuen Schulmeisters im Schulhause. Der Pfarrer klagte darüber beim Rat zu Bern. 3) Doch dieser mußte sich mit dem Faktum absinden. Rechtlich gab er sich freilich noch lange nicht zufrieden.

Um 1690 besaß Lüterswil eine eigene⁴) von Goßliwil getrennte⁵) Schule. Im genannten Jahre machte sich Küttigkofen von der Schule zu Atingen frei und stellte einen eigenen Schulmeister ein.

¹⁾ St.:Solothurn, R. M. 1695. 766. Nov. 18.

²⁾ Ebd. p. 827. Dez. 9.

³⁾ St. Bern, Solothurn Bücher Y, 809: "... daß ohngeachtet deßen der von der Dorfgmeind besetzte neue Schulmeister selbst in dem Dorf von Hauß zu Hauß gegangen, sie, umb seine Kinderlehr in dem Schulhauß zu besuchen, ernstlich angemahnt und hüt aber zum Kinderlehrhalten in dem Schulhauß mit einer Glocken geleutet; und da dann die einten, die dem unguten Ammann und dem neuwen Schulmeister anhangen, die anderen aber uß Forcht, in Ungnad ihrer Oberkeit von Solothurn und des unguten Ammanns zu fallen, andere aber, damit sin der Kinderlehr im Schulhauß allen Muthwillen verüben können, sich in das Schulhauß zur Kinderlehr verfügt, und andere aber von den Buchegbergern und zwar hüt in geringer Anzahl zu mir in die Kirchen zur Kinderlehr kommen 24. Dez. 1695. David Müller, Prädikant zu Messen."

⁴⁾ Die Pfarrregister verzeichnen als Schulmeister von Lüterswil 1691 Niklaus Jenni, 1709 Michael Emch.

⁵⁾ Die Pfarrregister nennen 1690 Niklaus Friden als Schulmeister zu Goßliwil.

Zu unserer Überraschung finden wir, daß solche Schulgründungen von den Vorstehern nicht immer gerne gesehen wurden. Der Pfarrer Samuel Hemmann von Atingen hatte seinem Vetter in Bern, dem Ratsherrn und Inspektor des Bucheggbergs Johann Georg Imhof, das Entstehen der neuen Schule in Küttigkofen gemeldet. Der Kats-herr ließ ihm schreiben, diese neue Schule könne wegen den Konsequenzen und dem Schaden für die Religion nicht geduldet werden. Solche "Stümpelschulen" brächten überhaupt nichts Gutes. Der Pfarrer möge auf kluge Weise die Bauern davon abzubringen suchen. ¹) Die Bewohner von Küttigkofen hielten aber an ihrer Schule fest. ²)

Solche Ansichten waren Ausnahmen. Im allgemeinen war der Rat von Bern darauf bedacht, die Schulen zu fördern. Wir sehen das von neuem aus dem Entwurse zur Instruktion für die Generalkapitel vom Jahre 1699. Die Kapitel sollen angewiesen werden, sich zu erkundigen, ob auch in den (kleinern) Dörfern und Gemeinden Schulmeister angestellt worden seien, oder ob an Orten, wo solche bisher sehlten, die Pfarrer die Jugend selbst unterrichteten. Zugleich sollten sie ermahnt werden, vorhandene Mängel abzustellen und dafür zu sorgen, daß die Schulen nicht zu Grunde gingen, sondern vielmehr geäufnet würden, weil an ihnen für das Heil und die Wohlsahrt des geliebten Vaterlandes viel gelegen sei. 3)

¹⁾ St.-Solothurn, Bern Miscellanea 33, 138. 3. Januar 1691:., . . . Die neuwe Schul zu Kütigkoffen belangend, findet Mhhr. Rahtsherr, das selbige wegen seiner Consequenz undt gereichenden Abgang der Religion (wie dann dergleichen Stümpelschulen nichts Gutes nach sich ziechen können) keineswegs geduldet werden könne. Deswegen der Herr Better [der Prädikant] durch dises gebetten wird, den Bauern an besagtem Orth mit seiner bewusten Manier und Freundlichkeit solches zu repraesentirn undt sie von ihrem Vorhaben zu dissudirn; wurden sie aber wider Verhoffen nicht nachlassen, Mhhr. Katsherrn weiters hierüber zu berichten."

²⁾ Ebd. p. 138 b. Unter dem 29. Dez. 1691 wird Prädikant S. Hemmann aufgefordert, ein Verzeichnis der gewünschten Prämienbücher einzusenden; dabei steht die Bemerkung: "Die von Kütigkoffen betreffend, wird man mit Geduld undt Gelindigkheit auf den beßeren Weg zu verlaiten trachten müßen."

³⁾ St.-Bern, Acta classica O, 963: "Desgleichen ob die Schulen in den Stetten und Ohrten, da sie von altem aufgerichtet worden, gehalten oder underlassen werdind? Was für Mängel derenthalben vorherschind? Wie sich die Praeceptores in Underweisung der Jugend beweisend? Zugleich ob ihr Gnaden heilsamen Einsehen nach man in Dörfferen und Gemeinden Schulmeister angestellt habe, oder ob die Jugend an denen Ohrten, da keine sind, durch die Predikanten instruiert werde? Und, wo sich Mängel erzeigten, die nothwendigen Verbesserungen deroselben anzebeselchen und zu verschaffen, damit die Schulen nit deperirend, sonderen vielmehr geeuffnet werdend, als daran dem Heil und Wohlfahrt des gesliebten Vatterlandes nit wenig gelegen."

Es ist kein Zweisel, daß die bezüglichen Berichte eingefordert wurden. Leider sind sie mir nicht bekannt. Sie haben wohl den Anslaß gegeben zum Neudruck der Landschulordnung von 1675, der 1700 vom Rate zu Bern angeordnet wurde.

Am Anfange des 18. Jahrhunderts, wenn nicht schon etwas früher, entstanden abermals einzelne neue Schulen im Bucheggberg. Bangerten und Scheunen hatten gemeinsam eine solche eingerichtet, so daß nun die zur Pfarrei Messen gehörigen sechs bernischen Gemeinden vier Schulen hatten. Balm und Oberramsern stellten zussammen einen Schulmeister an, und Gächliwil löste sich von Mühlezdorf los; die solothurnischen Gemeinden der Pfarrei Messen hatten damit drei Schulen. Sbenso trennte sich Bibern von Mühledorf; jede der fünf solothurnischen Gemeinden der Pfarrei Oberwil hatte nun eine eigene Schule.

Die Chorgerichtsmanuale von Messen und Oberwil führen uns auch am Beginne des 18. Jahrhunderts interessante Züge aus dem Schulleben vor und helsen mit, dieses allseitiger zu verstehen. Sie befassen sich freilich, wie bereits gesagt, nur mit bernischen Untertanen. Aber in den solothurnischen Gemeinden der nämlichen Pfarreien war natürlich die Sorge für die Schule die gleiche, wenn auch hier die Strasen wegsielen.

Das Chorgericht führte eine stramme Zucht über die Schulstinder. So mußten Eltern ihre Buben, die Diebstähle begangen hatten, in die Schule führen, wo dieselben vom Schulmeister in Gesgenwart eines Chorrichters gezüchtigt wurden. 1) Einmal ließ der Pfarrer von Messen einen jungen Taugenichts selbst am Schulseramen durchhauen. 2) In Oberwil wurde einigen Knaben, die gegen

^{1) 3.} B. Chorgerichtsmanuale Messen 6: "1705 den 8. November hat Herr Ammann von Oberramsern unserer Ehrbarkeit vorbracht und geklagt, daß deß Hans Fridtens, des Schneiders im Eichholz, Bub, ein heilloser diebischer Vogel, dem Wirt von Meßen habe ein Rigel aus der Källerthüren gestohlen und vil andere Schelmenstückli begangen und den Nachbauren an Obstfrüchten und eisernen Zeug an Wägen entwende; deßwegen sein Vatter und auch des Vuben elter Bruder, der auch einen Bub von gleicher Gattung hat, den 15. Nov. beschickt worden. Da ihnen dann, den Eltern, auss kräftigste ist zugesprochen worden und endlich gut gesunden worden, daß die Eltern ihre Buben in die Schul führen, und selbige, sonderlich aber deß Alten Bub von dem Schulmeister in Beisein eines Chorrichters geschmeist werde. Welches auch geschehen."

²⁾ Ebd.: "1710 den 17. Meh hat man vor die Chrbarkeit citiert des jungen Hans Friden, Schneiders im Eichholt, Frau, weilen sty gar empfindlich und grülich

das Verbot einen Fastnachtsumzug veranstaltet hatten, das daselbst übliche Examengeld solange zurückbehalten, bis sie sich gebessert hatten. 1) Nachlässige Eltern mußten sich über das Wegbleiben ihrer Kinder aus der Schule verantworten. 2) Selbst Familienväter, die am Sonntag die Unterweisung für die Erwachsenen regelmäßig nicht besuchten, wurden vorgeladen und mit Strafen bedroht. 3)

Daß auch die Schulmeister nicht verschont blieben, wenn sie sich Verstöße zu schulden kommen ließen, wird uns nicht wundern. Der junge Schulmeister Niklaus Baumgartner von Bangerten war mit einem andern jungen Manne am Abend verdächtigen Weibspersonen nachgegangen; überdies war er unziemlicher Dinge beschuldigt worden. Vor dem Chorgerichte bat er um Verzeihung und versprach Besserung. Es wurde ihm eine Geldbuße von fünf Schilling auferlegt; dazu wurde ihm gedroht, er werde vor seinen Schulkindern in Beisein des

über mich, den Predicanten, und die Fürgesetzen geschmählt und gelästert hat, darum daß ich ihren Buben wegen seines bösen Lebens und schandlichen Ungehorsames ben gehaltener Schulabdankung zu Ruppelsried hab jätten laßen durch den Schulmeister . . . [hat] Reu und Leid bezeugt und um Verzeihung gebetten, worauf man ihr scharpf zugesprochen und vermahnt, ihren Buben sleißiger zu Schul und Kinderlehren zu halten"

- 1) Chorgerichtsmanual Oberwil: "1714 Februar 26. ward angebracht, wie einige Knaben auß den jüngern Schulern dem Verbott zuwider am Hirsmontag umzogen, und deß Hans Hugi Frau in der Kütigaß ihnen das Mähli gekocht habe. Ward des Hugi Frau censurirt, der Knaben halb erkannt, das man ihnen das Schulgeld bis zu Erzeigen der Besserung auff Herbst innehalte."
- 2) Ebd. 1702: "26. Hornung ist nach drehmahliger Citation entlich vor Chorgericht erschinen Peter Leeman samt seiner Haußfrauwen wegen stätigen Haußfreits und Lermens, wegen seines Müßiggangs und weil er seine Kind schlecht erziehet und zur Schul nicht haltet." Die beiden wurden ermahnt. 1703: "Den 11. Martli ist auff beschene Citation vor Chorgericht erschienen Friederich Otti, der alte geweßene Soldat, weil er seine Tochter nicht zur Schul geschickt und sie mehr zum Weinholen gebraucht. Er hat es bekennt und vorgewandt, seine Fraw seh vier Wochen lang krank gewesen, und hab ihro die Tochter müssen abwarten, darumb sie auch nicht zur Schul gehen können. Er hat versprochen, sein Tochter hinfüro zur Schul zu schieden und sagte, er hab sie unterdessen selbst zu Haus unterwiesen. Ist hierauff nach einer liebreichen Vermahnung ohne Entzaelt heimbgelassen worden."
- 3) Chorgerichtsmanuale Messen, 1697 April 25: "Ist vor Chorgericht auch erschinnen Hans Friden, der Schneider im Ruppelsried Eichholt, weil der Schulmeister von Ruppelsried geklagt, daß er den ganzen Winter durch sein Meitlin nicht in die Schul, noch in die Kinderlehren geschickt und weil er selber auch niemahl in die Underweisung der Alten gehet; und er hat das einte und andere bekennen müßen. Man hat ihme für dismahlen eine scharpfe Censur gegeben und getreut, im Fahl er dz einte und andere nicht verbeßeren wurde, wie er versprochen, man alsdan andere Mittel gebrauchen müßte."

Pfarrers und zweier Chorrichter durchgepeitscht werden, wenn er diese letztere Buße nicht abbitte. 1)

Den Unterricht lernen wir durch einen Blick auf die Schulbücher, welche gebraucht wurden, 2) am besten kennen.

Der Schüler erhielt bei seinem Eintritt in die Schule das "Namenbüchlein". An Hand desselben hatte er sich die Buchstaben nach Form und Namen einzuprägen. Hatte er diese Arbeit bewältigt, so konnte er zum Lesen von Zusammensetzungen zweier Buchstaben, dann zu einsilbigen und schließlich zu mehrsilbigen Wörtern weitergehen. Dabei war die alte Buchstabiermethode Führerin. An die Buchstaben, Silben und Wörter schlossen sich im Namenbüchlein die gewöhnlichsten Gebete, das Vaterunser, der Glaube, die zehn Gebote und andere an. Das Büchlein bot die Worte derselben nach Silben getrennt dar.

Als Lesebücher nennen die bernischen Schulordnungen das Psalmenbuch und das Neue Testament. 3) Wie wir aber aus den Bücher-

¹⁾ Chorgerichtsmanuale Messen.: "1702 den 15. Januar sind für Chorgericht erschinnen Niclaus Baumgarter, ber Schulmeifter von Bangerten, und Sans Ricli bon Scheunen, weilen diefe junge Anaben zwischen Tag und Nacht gen Chelkofen zu Rilt geloffen zu des Statthalters Dicks Magd, Maria Rät von Meffen, da dann der Schulmeifter ein Antlit gezeichnet; beib aber haben follen geschlagen werden, das fie dem Statthalter um hilf gerufen zc. Auch ist von dem Schulmeister geklagt worden, das er gegen den Schulmeitlinen ungebührliche, unzüchtige Gebärden brauche zc. Daß sh miteinander 3'Rilt geloffen, und das es geschinnen, der Schulmeister habe den Ricli darzu verleitet, haben sie bekent, Reu und Leid bezeuget und verheißen, insfünftig foldes zu unterlagen. Das ander aber hat der Schulmeister verläugnet, und weilen kein Beweißthum ift, hat man folches dahingestelt zc. Dem einten und andern aber zur Warnung neben einer scharpfen Cenfur uferlegt 5 g. Der Schulmeister solle auch vor den Schulkinderen (so hat man ihm nur treuen wollen) mit der Authen geschmeigt werden in Behsein des Predicanten und zweher Chorrichteren, wan er folche Straf nicht werde abbitten. Weil er aber folche abgebeten, ist er derselben erlagen worden. Es ist ihm aber darby ernstlich getreut worden, wan man weiteres etwas unzimliches von ihme hören werde, das er ohne Schonen von dem Schuldienst solle entsetzt werden."

²⁾ Vergl. das Verzeichnis der Bücher, die der Pfarrer von Atingen 1688 für seine Schulen wünscht, p. 94 Anm. 2 und die Liste, der 1697 in den Buchseggberg gesandten Bücher, Beilage 36.

^{3) § 6} der Schulordnungen von 1675 und 1700: "Die Schulmeister sollen vor allen Dingen ihren Schulkinden ein gut Exempel vortragen, die Kinder fleißig, verständlich und außdruckenlich lehren bätten, lesen, und zuvor zum ersten nicht das Geschribne, sondern das Gedruckte in dem Psalmenbuch, Testament und Bibel, auf daß sie behzeiten zu dem hl. Wort Gottes gewehnt werden, darnach die grö-

spenden des Kates für die Schulen des Bucheggbergs sehen, traten sie am Ende des 17. Jahrhunderts gegen die offiziellen Katechismen bereits in den Hintergrund. Der Berner Katechismus, der Unterricht aus Gottes Wort und der Heidelberger Katechismus nahmen sosort das ganze Interesse der Schüler in Anspruch. Die Fragen wurden durchbuchstabiert, gelesen und memoriert, dann in der Schule, an Sonntagen in der Kinderlehre, besonders in den Wochen vor dem Examen immer aufs neue wiederholt, bis sie sich dem Gedächtnisse sicher eingeprägt hatten.

Wir freuen uns, am Beginne des 18. Jahrhunderts im Bucheggberg einen Mann zu finden, der mit allem Nachdruck daraufhin arbeitete, daß dieses Auswendialernen nicht bloß ein rein mechanisches sein sollte, wozu die Gefahr nahelag. Es ist Pfarrer Johann Altmann zu Lüßlingen. 1) Er wollte, daß die Schulmeister die langen und inhaltsschweren Antworten des Heidelbergers (der in dieser Zeit bereits die erste Stelle unter den Katechismen einnahm) in ihre Teile zerlegten und durch entsprechende Fragen zu erfahren suchten, ob die Kinder wenigstens die Worte des Katechismus verstanden und den Sinn und die Absicht desselben erfaßt hätten. Er schrieb zu diesem Zwecke im Jahre 1710 ein Buch über die Auflösung der Ant= worten in ihre Teile, das er "Analhsis" nannte, und erläuterte in der Vorrede den Schulmeistern die Notwendigkeit derselben. Daran sollte sich als zweiter Teil der Katechisation die Erklärung der Antworten anschließen. Altmann stellte die baldige Veröffentlichung einer solchen in Aussicht. Ob sie erschien, weiß ich nicht. Seine Analhsis widmete er dem Rat zu Bern, der sie in seiner Druckerei verlegen ließ?) und den Verfasser reichlich beschenkte.3) Dieses Buch Altmanns, der schon 1711 Rektor am Symnasium zu Bern wurde, trug wohl dazu bei, daß bei der Umarbeitung der Schulordnung im

ßern im Catechismo und Underricht getreulich underweisen und zum Schreiben sleißig anhalten." Ühnlich lautet § 6 der Schulordnung von 1720.

¹⁾ Die genealogischen Zusammenstellungen von Werdt's, Msc. im Staatsarchiv Bern, geben über Johann Altmann folgende Daten: Geboren den 20. Juli 1664; Bürger von Zosingen; Student 1678; Kandidat 1689; 1690 Spitalprediger; 1692 Helser zu Zosingen; 1697 Pfarrer in Gebinsdorf; 1709 Pfarrer in Lüßlingen; 1711 Ghmnasiarch in Bern; starb den 13. Juni 1723.

²⁾ Vergl. Beilage 37. Die Kenntnis dieses Buches verdanke ich Herrn D. Adolf Fluri in Bern.

³⁾ St.Bern, Seckelmeisterrechnung 1711: "Den 3. Juni Herrn Predicanten Altman zu Lüßlingen für eine Berehrung Mg. Herren dedicierten Catechismi uß Befelch werden laßen 240 V." Mitteilung von D. Ad. Fluri.

Jahre 1720 der Zusatz aufgenommen wurde, der Schulmeister solle es nicht bei dem bloßen Auswendiglernen bewenden lassen, sondern den Schülern Verständnis für die Katechismusfragen beizubringen suchen.

Im Schreiben und im Lesen der Schreibschrift wurden erst die größeren Kinder unterrichtet. 1)

Der Schulbesuch dauerte für ein Kind etwa 3—4 Winter. Er erreichte seinen Abschluß, wenn der Schüler sich am Examen über die Kenntnis der drei Katechismen ausgewiesen und die Prämienbücher empfangen hatte. Die Zahl dieser Prämienbücher war in bezständigem Steigen begriffen. ²) Der Kat von Bern bestimmte, daß die Psalmenbücher nur jenen, welche in der Kirche sangen, geschenkt ³) und bei der Verteilung der übrigen Bücher zuerst die Armen berückssichtigt werden sollten. ⁴) Die Liste der von den Prädikanten gewünschsten Bücher wurde vom Inspektor des Bucheggbergs, ⁵) später vom Kate selbst durchgesehen. ⁶)

Die Gemeinde Biezwil hatte anfangs November 1708, vor Beginn der Winterschule, ihren bisherigen Schulmeister Zacharias Fink?) abgesetzt und einen andern, Nikolaus Tüscher, gewählt. Der abgesetzte Schulmeister wandte sich klagend an den Rat zu Bern, und dieser beauftragte schriftlich den (Ober-)Amtmann zu Büren, dahinzuwirken, daß Zacharias Fink seine Stelle weiterhin behalten könne. Wohl im Einverständnis mit dem Amtmann zu Büren verlangte nun

¹⁾ Die Schulordnung von 1720 fagt in § 6 Allinea 2: "Die Größeren aber soll er zum Schreiben fleißig anhalten und das Geschriebne lehrnen lesen; im Catechismo aber also unterweisen, daß er es beh dem bloßen Auswendiglehrnen nicht bleiben lasse, sondern durch Catechesieren jedem nach seiner Fähigkeit zum Verstand der erlehrnten Fragen Anleitung gebe."

²⁾ Die Listen derselben find uns seit 1736 in den Druckerei-Rechnungen, St.-Bern, erhalten. Als Beispiel vergl. Beilage 39.

³⁾ St. Bern, R. M. 73/390. 17. Nov. 1717.

⁴⁾ Ebd. R. M. 110/95.

⁵⁾ Ebd. R. M. 78/106. 1. Dez. 1718. Vergl. R. M. 138/304; 99/150. Neue Bücher sollen "ausgemustert" werden.

⁶⁾ Ebd. 82/236. 9. Dez. 1719. Vergl. R. M. 138/304. 11. Febr. 1723. Der Inspektor kann den Andachtsbüchern noch ein Ries Papier beifügen.

⁷⁾ St. Bern, Solothurn Bücher BB, 182. 21. November 1708: "... mit sonderem Bedauren müssend Mhg. Herren vernemmen, daß die zur Kirchhöri Oberweil gehörigen Bucheggberger den alten, wohlerfahrnen Schulmeister zu Biezwil, so bishero mit sonderbahrer Frucht gearbeitet, aufgegeben und einen jungen Schulmeister angestellt, der beh weitem nicht die Ersahrenheit haben solle"

der Pfarrer zu Oberwil von der Gemeinde Biezwil eine zweite Abstimmung. Die Gemeinde willfahrte ihm, wählte aber den neuen Schulmeister zum zweitenmal. Nun forderte der Pfarrer eine dritte Abstimmung, bei welcher er selbst zugegen sein wolle.

Das schien dem Ammann von Biezwil doch zuviel verlangt. Er wendete sich an den Obervogt des Bucheggbergs, und dieser riet ihm, nicht auf die Forderung einzugehen.

Schulmeister Fink eilte abermals zum Pfarrer von Oberwil und von diesem zum Oberamtmann von Büren. Der letztere kam nun am 30. Dezember selbst nach Oberwil und verlangte, daß sich die Gemeinde Biezwil aufs neue versammle und zwar in der Pfarrkirche zu Oberwil. Um seinen Worten Nachdruck zu verschaffen, wies er jene Zuschrift des Rates von Bern an ihn vor und machte dem Ammann von Biezwil Vorwürse, daß er sich an Solothurn gewendet habe.

Am folgenden Tage befaßte sich auch der Kat von Solothurn, der durch den Ammann von Biezwil gut unterrichtet war, mit dieser Angelegenheit. Er schützte den Beschluß der Gemeinde und verfügte, daß es bei demselben verbleiben solle, ausgenommen, es wären bei der Abstimmung offenkundige Unregelmäßigkeiten vorgekommen. 1)

Als am ersten Sonntag des Jahres 1709 der Gottesdienst in der Kirche zu Oberwil vollendet war, wurden die Männer von Biezwil aufgefordert, zu bleiben. Der Amtmann von Büren war selbst gekommen, hielt eine Rede über das Recht der Schulmeisterwahl, verwies auf die Vorschriften der bernischen Schulordnung und verlangte, daß der abgesetze Schulmeister Fink wieder in sein Amt eingesetzt werde. Der Ammann von Biezwil legte Protest ein und erklärte, die Absehung sei rechtmäßig durch das Mehr der Gemeinde erfolgt und Solothurn habe entschieden, es solle bei demselben bleiben. Darauf verließ er mit seinen Gesinnungsgenossen die Kirche. Unmutig berichtete der Ammann von Büren das Ergebnis nach Bern. 2)

Der neue Schulmeister Niklaus Tüscher hatte seit seiner Wahl im November 1708 die Schule in Biezwil übernommen; er amtete auch jett weiter. Vor Beginn des neuen Schuljahres im November

¹⁾ St. Solothurn, R. M. 1708. 1035—1037. Dez. 31: "... gerahten: Instemme die Schulmeister zu Bietwehl bis dahin von der dasigen Gemeind angenommen und anstatt Zacharis Finken, des alten Schulmeisters, ein anderer von derselben durch zwehmahliges Mehr ernambset worden, als lassen wir es bei solchem Mehr einfältig bewenden; es wäre dan Sach, daß etwas Ohngebührendes darbeh verlossen wäre..."

²⁾ St. Bern, Solothurn Bücher BB, 207. 13. Januar 1709.

1709 stellte deswegen der Inspektor des Bucheggbergs in Bern an den Rat daselbst die Frage, was in der Biezwiler Angelegenheit zu tun sei. Der Rat antwortete, man wolle die Sache ruhen lassen, um so mehr als die, welche sich unbefugterweise nach Solothurn gewendet, Abbitte geleistet hätten. 1)

Wir sehen, Bern vertrat hartnäckig den Standpunkt, die Wahl der Schulmeister im Bucheggberg stehe ihm zu; Solothurn dagegen behauptete, die Schulmeisterwahl im Bucheggberg sei Sache der Gemeinden und unterstehe der Genehmigung des Rates von Solothurn. Dieser Standpunkt Solothurns kam wenige Jahre später mit aller Klarheit zum Ausdruck.

Im Oktober 1714 bat der Pfarrer von Lüßlingen beim Kat zu Solothurn um die Erlaubnis, für den Fall, daß er keinen Schulmeister aus dem Bucheggberg finde, einen solchen aus dem Berngebiet wählen zu dürfen. Der Kat entschied, der Pfarrer solle angewiesen werden, einen solothurnischen Untertanen zum Schulmeister zu suchen; wenn er aber keinen solchen sinde und einen Fremden berufen müsse, so solle er darauf sehen, daß dieser vor dem Kat zu Solothurn sich stelle und nicht mit Weib und Kindern der Gemeinde zur Last falle.²)

Bern hatte die Frage um das Recht der Schulmeisterwahl im Bucheggberg seit dem Streit in Messen 1695 nie mehr ganz aus den Augen verloren. Zetzt machte es sie im Mai 1720 zum Gegenstand der Besprechung auf einer Konserenz zu Langenthal.

Solothurn nahm seine bisherige Stellung auch daselbst ein: Die Wahl der Schulmeister im Bucheggberg solle nach altem Herstommen den Gemeinden verbleiben; die Schulmeister sollen in erster Linie aus bucheggbergischen Untertanen genommen werden, bei Mangel an solchen aus bernischen; die Berner haben durch ihre Anstellung kein Heimstrecht erworben und müssen vor der Einführung in ihr Amt bei Solothurn um das Niederlassungsrecht einkommen, wobei sie Heimatschein und Leumundszeugnis vorzuweisen haben.

¹⁾ St.-Bern, Solothurn Bücher BB, 345. 26. November 1709. R. M. p. 53.

²) St.-Solothurn, R. M. 1714. 1069. Okt. 5.

³⁾ St.-Bern, Solothurn Bücher DD, 748. St.-Solothurn, Bern Miscellanea 31, 901. Abscheiden mit Bern 28, 478: "Der Bestellung halb der Schulmeister laß man es darbeh verbleiben, daß selbige von bernischen oder buchegbergischen, bevorderst aber von buchegbergischen Underthanen, wan deren taugliche hierzu sich ersinden, genommen werden sollen, der Meinung jedennoch, daß dardurch denen bernischen, wan von denen darzu bestellet wurden, kein Heimatrecht erworben she, zumahlen selbige vor deren Einsehung um das Domicilium mit Vorweisung glaub-

Diese Stellungnahme wurde vom Rate zu Solothurn gutgeheißen, von Rat und Burgern sanktioniert und dem Rate von Bern mitgeteilt. 1) Bern hielt jedoch an seiner frühern Auffassung sest, wie wir bald hören werden.

Die bernische Schulordnung vom 25. Januar 1720 war nicht bloß ein Neudruck der vorhergehenden. Sie enthielt manche Zusätze und bedeutete einen Fortschritt. Aufs neue verlangte sie, daß die Schulgemeinden möglichst eigene Schulhäuser bauen sollten. Um das Jahr 1717 hatte Lüterkosen ein Schulhaus errichtet.) Jetzt, im März 1720, entschloß sich Schnottwil zu diesem Schritte. Der Rat von Solothurn erlaubte den Bau auf der Allmend, belegte aber den Platz mit einem kleinen Bodenzins. 3)

Die neue Schulordnung drängte auch auf vermehrte Schulzeit. Sie schrieb vor, daß selbst in Gemeinden, in denen im Sommer kein regelmäßiger Schulunterricht möglich sei, in dieser Zeit wöchentlich zwei Tage oder wenigstens ein Tag Schule gehalten und die Kinder zum Besuche derselben verpflichtet werden sollten. Dieser Unterricht zur Sommerszeit war als Repetition gedacht, damit die Kinder, wie die Schulordnung sagt, nicht im Sommer wieder vergäßen, was sie den Winter hindurch mit vieler Mühe erlernt hätten. Die Besoldung der Schulmeister sollte entsprechend erhöht werden.

Wir wissen wenigstens aus der bucheggbergischen Kirchgemeinde Messen, daß auf ihrem ganzen Gebiete sofort diese Sommerschule

würdiger Attestationen deren Heimahts und ehrbahren Wandels ben löbl. Stand Solothurn sich gebührend anmelden sollen."

¹) St.-Solothurn, R. M. 1720. 853. August 26. Verhandlungen mit Bern wegen . . . Religionsspänen am Bucheggberg 18, 140. Bern Miscellanea 31, 914. St.-Bern, Solothurn Bücher DD, 797: "Was die Nichtgeduldung derjenigen Perssonen am Bucheggberg, so sich euwer Resormation nicht underzogen, ansechen will, seind uns derselbe keine im Wißen, hiermit unseres Erachtens einer weiteren Vorsechung nicht von Nöthen. Die Bestellung der Schulmeister daselbsten überlaßen wir nach dem alten Herkommen annoch fürbaas denen dasigen Gemeinden, jedoch so sie einen Frömbden annemmen wolten, das derselbige sich beh uns umb das Domicilium gebührend bewerben solle."

²⁾ St.-Solothurn, Bucheagberg Aften I, Nr. 83.

³⁾ Ebd. R. M. 1720. 238. März 8: "An Vogt am Bucheggberg. Wir wollen einer ehrsamben Gemeind Schnottweil auff des in deren Namen durch Urs Schluep, Statthalter daselbst, beschechnen underthänige Anhalten gn. verwilliget haben, ein Schullhaus auff den gemeinen Platz zu bauwen, deswegen dan ihr den Augenschein einnehmen und, weilen wir auf disen Platz ein Hanen ohnablösigen Bodenzinses gelegt, solches in dem Urbario und Häuschrodel sleißig verzeichnen werdet."

eingeführt wurde. Es ist dies sichtlich das Verdienst des Ortspfarrers Er wollte, daß die nötige Gehaltsaufbesserung aus den Kircheneinkunften bestritten werde. Die Gemeinden Messen und Brunnenthal, die eine gemeinsame Schule hatten, weigerten sich nun, den vier Schulmeistern der bernischen Gemeinden der Pfarrei diese Bezüge aus der Kirchenkasse zukommen zu lassen. Der Pfarrer gab das Spiel noch nicht verloren; er wendete sich durch den Inspektor des Bucheggbergs an den Rat zu Bern. Dieser berief sich auf sein Religionsrecht, von welchem das Recht über Kirchen und Schulen abhange, und befahl, daß auch den bernischen Schulmeistern der Pfarrei ein Sommerschullohn aus dem Kircheneinkommen entrichtet werde und zwar genau in jener Höhe, die dem Verhältnis entspreche, in welchem sie zum Kircheneinkommen beisteuerten. 1) Das geschah; jeder der vier bernischen Schulmeister erhielt einen Taler, der von Messen zwei. 2) Kür die Schulmeister von Balm und Gächliwil wurde der Lohn für die Sommerschule aus dem Kirchengute von Balm bestritten. Der erstere erhielt drei Aronen jährlich, der andere die Hälfte.3)

Sichtlich war dem Pfarrer viel am Kirchengesange gelegen. Die Schulordnung verlangte ausdrücklich, daß diesem in den Schulen volle Aufmerksamkeit geschenkt werde. Die größeren Kinder aller sechs auswärtigen Schulen der Pfarrei Messen wurden jeweilen an den Sonntagen im Psalmengesang unterrichtet. Beim Gottesdienst war einer der Schulmeister Vorsänger, ein zweiter begleitete den Gesang mit dem Schalle einer Posaune, die übrigen sangen mit. Sie wurden alle für diese Mühe aus dem Kircheneinkommen entschädigt. 4)

Gegen nachlässige Eltern oder Pflegeeltern, die ihre Kinder nicht in die Schule senden wollten, kannte der Pfarrer wenig Nachsicht.

¹⁾ St. Bern, Solothurn Bücher EE, 45. 27. Nov. 1721. R. M. p. 274: "... Borüber ihr Gnaden ihne, Mghr. [den Inspektor des Bucheggbergs], ansinnen wollen, dem H. Predicanten zu Messen zu bedeuten, weilen Mgn. Ferren in dem Buchegberg das Religions- und also auch das Recht über Kirchen und Schulen und davon abhangende Sachen haben, daß auch nach Proportion der Mittlen und des Behschusses zu Erhaltung der Schulmeister in Mgh. Pottmäßigkeit ihr Lohn ausgerichtet werde, welches er, Mghr., ihme, H. Predicanten, überschreiben, anbeh die Wegweisung gebe, daß Mgn. Herren Rechten stabilirt bleiben mögen und nit etwan alteriert werdind"

²⁾ Kirchenrechnung von Messen für 1720 und 1721. Pfarrarchiv. Vergl. Veilage 40.

³⁾ Ausgaben-Rödeli der Kapelle zu Balm für 1722 und 1723. Pfarrarchiv Messen. Bergl. Beilage 41.

⁴⁾ Vergl. die Notizen aus den Kirchenrechnungen Messen und den Ausgabens Rödeli der Kapelle zu Balm in den Beilagen 40 und 41.

Bernische Untertanen citierte er vor das Chorgericht, und führte dies nicht zum Ziel, so verklagte er sie vor dem Inspektor des Bucheggsberges in Bern. ¹) Die Schulmeister nahm er gegen unbegründete Vorwürfe ²) und üble Nachreden ³) in Schutz.

Die jährlichen Schulexamen gestalteten sich zu einem Feste. Sie wurden jeweilen Ende März gehalten. Gewöhnlich fanden sich die Kinder mehrerer Schulen am bestimmten Tag in der Kirche ein, besgleitet von den Schulmeistern und Gemeindevorstehern. Der Pfarrer war Inspektor. Die fleißigen Kinder erhielten eine Belohnung. Der Kat von Bern sandte ja in dieser Zeit nahezu 800 Bücher in den Bucheggberg. Im Jahre 1732 beschlossen die Gemeinden der Pfarrei Messen, den Kindern noch einige Prämien auszuteilen. Seie wurden wahrscheinlich in Geld, dem sogenannten Examenbahen, verabsolgt

¹⁾ Vergl. Beilage zum Chorgerichtsmanual Messen Nr. 6 (1702—1721). Beilage 38.

²⁾ Chorgerichtsmanual Messen, 1721 April 27: Beng Moser ist 10 β gestraft worden, "wegen eines Freselstücklis, so wider ihn geklagt worden, nemmlich, daß er in der nachletsten Schulkinderlehr zu Ruppelsried, da der Schulmeister nach dem Segensprechen die Schuler vermahnt, morndrist wider sleißig zur Schul zu kommen, er ihm, dem Schulmeister, offentlich vor allen Kinderlehrleuten hat dörffen zureden und vorhalten, er vermahne die Kinder zur Schul und sehe selber nit in der Schul, könne beßer Zedeli schreiben, als bei den Schuleren sein, deutende auf das, das der Schulmeister tags vorhero Matthisen Benzen, der selbst nit gehen konte, hat Zedeli schreiben müssen, an die Gfätterti"

³⁾ Ebb. 1721: "Den 5. Decembris hatt man für die Chrbarkeit beschickt des Hächler Joggels Weib von Mülchi sambt demm Schuolmeister daselbsten, welcher letterer wider jene die Klag geführt, daß sie ihn ob einer Grebtmahlzeit schandlich durchgezogen, verlogen und wüst über ihn geschmählt, aus Ursach, weilen er, der Schulmeister, ihren Buben wegen einicher Ungebühr in der Schul habe abstraffen und mit der Ruthen schmeitzen wollen, er, der Bub, aber wider den Schulmeister sich gespert und gewehrt mit Beißen und Krauen, worauf er ihm die letze Hand ins Maul geben, daß ihm Maul und Nasen ein wenig gehblutet 2c. Man hat hierüber das Weib zu Red gestelt, warum si darüber geschmählt und noch dazu gelogen habe, es sehen demm Buben etlich Stockzähnd ausgeschlagen worden, hatt darauff vil Lurgens gehabt, doch endlich den Fehler bekent. Man hat ihr scharpf zugesprochen und si betreut, solches nit mehr zu thuen und wider deß Schulmeisters rechtmäßige Abstraffung der Schulkinderen nit mehr zu schmählen, und sh dißmahlen damitt lauffen laßen."

⁴⁾ St. Bern, Druckerei-Rechnungen. Als Beispiel vergl. Beilage 39.

³⁾ Bergl. die Notizen aus den Kirchenrechnungen Messen in Beilage 40. In der Pfarrei Lüßlingen war dies schon früher der Fall. Bergl. die Kirchenrechnung für 1711 im Pfarrregister Nr. 3 auf der Umtschreiberei Bucheggberg: "Bon der Allmusenkollekt der zwei Gottskästen innert den behden Kirchthüren dem Schulmeister für underschilche Haußarmen Kinder der Schullohn und auch in den examinibus den Kinderen praemsa daraus sind geben worden."

und ersetzten die früheren Schulpfennige. Für den Examinator, die Schulmeister und die Gemeindevorsteher schloß sich an das Examen eine Zusammenkunft im Wirtshaus bei Wein, Brot und Käse an. Die Kirchenkasse bezahlte die Auslagen und überdies jedem Vorsteher als Taglohn ein Pfund, dem Pfarrer das Doppelte. 1)

Die längst gemachte Wahrnehmung, daß der Einfluß der Pfarrer des Bucheggbergs auf die Schule ein sehr großer war und ihnen die bernische Schulordnung selbst bei der Anstellung der Schulmeister als Richtschnur galt, wird uns durch einige Nachrichten aus den Pfarreien Lüßlingen und Oberwil auß neue bestätigt.

Anfangs Oktober 1734 mußte der Schulmeister von Lüßlingen gewohnheitsgemäß bei der Gemeinde um die Bestätigung seines Amstes nachsuchen. Die Großzahl der Bürger war mit ihm unzufrieden, und er erhielt das Mehr der Stimmen nicht. Troßdem behielt ihn der Kfarrer bei, als ob er bestätigt worden wäre.

Im gleichen Herbst hatte die Gemeinde Nennigkofen sich von der gemeinsamen Schule in Lüßlingen getrennt und einen eigenen Schulmeister gewählt. Da sie das getan, ohne den Kandidaten zuerst dem Pfarrer zu präsentieren, so weigerte sich dieser, die neue Schule zu besuchen, und alle Bitten der Nennigkoser, ihn dafür zu gewinnen, waren umsonst; er beschuldigte den Schulmeister, der ohne sein Wissen angestellt worden war, einer irrigen Lehre.

Im Mai 1735 wurde über dieses Verhalten des Pfarrers beim Kapitelsvorstande Klage geführt. 2)

Ahnliche Vorgänge finden wir in den zur Pfarrei Oberwil gehörigen Semeinden Viezwil und Vibern. Beide hatten im Herbst 1734 ihren Schulmeistern die Bestätigung verweigert; der Pfarrer Wolfgang Zehender von Oberwil bestand aber darauf, daß sie dieselben beibehalten sollten. Während die Angelegenheit in Vibern weiter nicht von sich reden machte, führte der Streit in Viezwil zu langen Verhandlungen.

Die Gemeinde Biezwil wandte sich nämlich an den Obervogt des Bucheggbergs in Solothurn und erklärte, es sei ihr altes Recht, einen Schulmeister nach eigenem Gutdünken anstellen zu können, und dieses Recht sei ihr bisher nie streitig gemacht worden. Aber auch

¹⁾ Bergl. die Notizen aus den Kirchenrechnungen Messen und Balm in den Beilagen 40 und 41.

²⁾ St.-Bern, Acta classica Q, 555.

Pfarrer Zehender gelangte an den solothurnischen Obervogt, und selbst Schultheiß Steiger in Bern, des Pfarrers Schwager, schrieb in dieser Angelegenheit an ihn. Beide behaupteten, die Annahme eines Schulmeisters sei ein Religionsgeschäft und stehe als solches dem Pfarrer allein und nicht den Gemeinden zu.

Der Obervogt des Bucheggbergs, Altrat Buch, brachte die Angelegenheit im Rate zu Solothurn zur Sprache. Wie nicht anders zu erwarten, schützte dieser die alte Selbständigkeit der Gemeinde. 1)

Der abgesetzte Schulmeister Nikolaus Tüscher hatte unter dem Drucke der großen bernischen Magistraten auch während des Winters Schule gehalten, und beim Examen im März 1735 vergaß sich der Ammann von Biezwil, wohl beeinflußt durch die Gegenwart des Pfarrers und des Statthalters von Oberwil, soweit, daß er Tüscher als den besten Schulmeister in der ganzen Pfarrei bezeichnete. Indessen wählten die Bürger von Biezwil kurz nachher, troß des Pfarrers Abmahnen und troß einer eigenen Zuschrift des bernischen Inspektors des Bucheggbergs, den Benedikt Dick von Sasnern zum Schulmeister.

Bei der firchlichen Visitation des Bucheggbergs im Mai 1735 kam auch diese Angelegenheit zur Sprache. Die Biezwiler klagten, Tüscher habe die Schule vernachlässigt, er sei oft drei Tage nache einander abwesend gewesen und habe seine Frau in die Schule geschickt, um Aufsicht zu halten. Als der Pfarrer sich auf das für den Schule meister so günstige Zeugnis berief, das der Ammann vor kurzer Zeit am Examen abgegeben hatte, erklärte dieser, er hätte damals wider sein Gewissen geredet. Der Pfarrer machte gegen den neuen Schulmeister geltend, er sei ein Täuser. Das Kapitel übermittelte diese Klagen mit jenen über den Pfarrer von Lüßlingen dem Kat zu Bern. 2)

Sowohl der kleine als auch der große Rat von Bern griffen die Angelegenheit sofort auf und erklärten, die Annahme der Schul-

¹⁾ St.-Solothurn, R. M. 1735. 35. Januar 14: "Hr. Altr. Buch, Obervogt am Buechegberg, hat angezeiget, wie daß Hredicant Wolfgang Zehendter zu Oberwil denen Gemeindten Bietwil und Bibern wider das alte Herkomen und niemahl ihne streitig gemachte Recht einen Schuolmeister, den she nicht wollen, auftringen wolle, und dieses sein Undernemen mit gewaltiger Hilf einicher großer Herren von Bern understüße, wie dan H. Schultheiß Jsac Steiger von Bern ihme, H. Obervogt, desentwegen zugeschriben, dises als ein Religionsgeschäft ansprechen, und die Besat- und Ernamsung der Schuolmeister im Buechegberg dem Pfahrherrn allein und nicht den Gemeindten zustendig zu sein praetendiere zc. Bergl. ebd. p. 57. Januar 19.

²⁾ St. Bern, Acta classica Q, 388 und 397. 13. Mai 1735.

meister im Bucheggberg stehe als Religionssache den Pfarrern allein zu. Sie beauftragten die Gesandten, die sich auf die bevorstehende Konferenz zu Baden rüsteten, anläßlich derselben mit den solothurnischen Abgeordneten in dem Sinne zu verhandeln, daß Solothurn seine Vögte und Bauern anweise, sich künftig nicht mehr in die Schulmeisterwahlen im Bucheggberg einzumischen. ¹) Da Solothurn nicht darauf einging, verlangte Vern hartnäckig eine eigene Konferenz der beiden Stände. ²) Solothurn hielt eine solche nicht für nötig und berief sich auf seine Stellungnahme an der Konferenz zu Langenthal 1720 ³) und auf seine konsequente Haltung. ⁴) Die Angelegenheit verlief im Sande, und an der Konferenz zu Langenthal 1742 wahrte sich Vern nur in allgemeinen Worten aufs neue das Religionsrecht im Bucheggberg. ⁵)

Die Gemeinde Messen baute im Jahre 1739 ihr altes Schulhaus um. Die Kosten stiegen auf 160 Kronen. Der Kat von Bern spendete die Summe von 30 Kronen und erlaubte, daß die Gemeinde sich um freiwillige Beiträge aus den Kirchengütern zu Messen und Balm bewerbe.

Im Auftrage der Gemeinde setzte sich Pfarrer Heinrich Dyßli mit den Männern, die bei der Verwaltung des Kirchenvermögens

¹⁾ St. Bern, Solothurn Bücher FF, 6: "Extract aus dem badischen Abscheid. Bern an Solothurn . . . Die Besatzung der Schulmeisteren im Buchiberg, allwo der Statt Bern die Religion alleinig zustehet, dahero auch den Predikanten alleinig gebühret . . . Actum, den 20. und 21. Junii 1735 coram Senatu et 22. dito coram Ducentorum."

²⁾ Ebd. p. 9. 20. Juni 1735. — St.-Solothurn, Bernschreiben 39, 286. 2. Januar 1736. Bern verlangt aufs neue eine Konferenz.

³⁾ Siehe p. 106.

⁴⁾ St.:Solothurn, R. M. 1736, 15. Januar 11. Concepten 1736, 9. Januar 20; ferner 1737, 133 f. Juni 5: ". . Wehlen aber die Bestellung der Schulmeisteren am Bucheggberg ein vormahlen schon uf denen Conferenzen tractierter Puncten, als hoffen wir, das ihr, unsere G. L. F. M. und B., ben unser uf der Conferenz zu Langenthal A? 1720 und seithero getaner Entsprechung dahin bewenden laßen werdet, daß namblichen die Gemeinden, so den Schulmeister besolden, auch den Schulmeister (jedoch nachdemme er von dem Pfarrherren des Orthst tauglich erfunden und, so es ein Frömbder, von uns die Bewilligung des Domicilii erhalten haben wirdt) gemäß alten Hersommens zu bestellen haben sollen." In seiner Antwort vom 26. September 1737 beharrte Bern auf seinem Verlangen, daß eine Konferenz einberusen werde. Bernschreiben 39, 336.

⁵⁾ St. Bern, Langenthalscher Abscheid 1742: "... daher uns [Bern] der Enden das Recht und Disposition in Religions-, Glaubens- und Kirchensachen, wie auch die derherigen Verkündigungen durch unsere Ausschreiben fürbas, wie bishar ohne Eingriff in vertragsmäßigen Sachen, durch Predicanten von Canzlen beschen zu lassen, einzig und allein zustehen solle."

von Messen mitzusprechen hatten, in Verbindung. Diese bewilligten 30 Kronen, stellten jedoch die Bedingung, daß jede der vier bernischen Schulgemeinden, die nach Messen pfarrgenössig waren, wenn sie gelegentlich auch ein Schulhaus bauen wollte, die gleiche Summe beziehen dürfte. Es brauchte noch das Einverständnis des Rates von Bern, weswegen ein Ausschuß an denselben gesandt wurde. Als der Rat sich willig zeigte, schlug der Vertreter von Messen einen Beitrag von 80 Kronen vor und erhielt die Genehmigung. Dagegen wurde nun, wahrscheinlich von den solothurnischen Mitgliedern der Kirchenverwaltung, Einsprache erhoben, und der Rat von Solothurn schützte. Es sei unrichtig, so begründete er seinen Entscheid, daß die bernischen Gemeinden eventuell viermal mehr erhalten würden als das solothurnische Messen; das Verhältnis, in welchem sie zum Kirchengut ständen, sei nicht gewahrt. Überdies sei die Schule in Messen noch bis vor fünfzig Jahren die gemeinsame Schule, "die Mutterschule", aller dieser Dörfer gewesen; sie hätten sich freiwillig von ihr gesondert; folglich verlange die Billigkeit, daß sie etwas zu ihrer Erhaltung beitrügen, ohne deswegen ein Gegenrecht für ihre Partikularschulen zu beanspruchen. 1) Wohl unter dem Einflusse Berns wurde bald eine Verständigung erzielt. Es geschah dies aber auf einer anderen Grundlage, als Solothurn befürwortete. Die bernischen Gemeinden zusammen erhielten nämlich, wie schon früher bei einer anderen Gelegenheit, 2) zwei Drittel, Messen einen Drittel zugesprochen; jede der vier bernischen Schulgemeinden hatte 15 Kronen in Aussicht; Messen bezog 30 Kronen. 3)

Pfarrer Dhöli versuchte auch aus dem Kirchengut von Balm einen Beitrag zu erwirken. Auch da erhoben sich Schwierigkeiten. Während nämlich die Vorsteher von Balm und Oberramsern bereit waren, 40 Kronen zu bewilligen, sträubten sich jene von Gächliwil gegen jede finanzielle Mithilfe, und der Beschluß, einen Beitrag zu

^{&#}x27;) St.-Bern, Amterbuch Büren E, 458. Schreiben des Pfr. H. Dyßli vom 8. Dez. 1739: "... Weil die Schul zu Messen die Mutherschul sehe, dahin vor 50 Jahren alle Kinder der Gemeind gekommen sehen und noch allezeit das Recht haben zu kommen, darvon sich aber die übrigen Dorfgemeinden eigenwillig gesondert, folglich zu deren Widerausbauung billich etwas auß dem Kirchengut contribuieren, ohne das Gegenrecht für ihre Particularschulen zu praetendieren. Das erste in diesem Grund ist wahr, ob aber der Schluß stringiere, überlasse ich Mhgn. Herren zu beurtheilen."

²⁾ Bergl. p. 108.

³⁾ St. Bern, Amterbuch Büren E, 446. Bergl. ferner die Notizen aus den Kirchenrechnungen von Messen in Beilage 40.

gewähren, kam nur mit 10 gegen 6 Stimmen zu stande. Die Gächliwiler machten dem Pfarrer Vorwürfe, daß er das Schuleramen nicht zu Gächliwil, sondern zu Messen in der Schule oder Kirche abhalte, 1) und klagten gegen den obigen Beschluß beim Kat zu Solothurn.

Viermal lud der Rat von Solothurn die Vorsteher von Messen vor. 2) Erst auf die fünste Vorladung hin sandten sie zwei Vertreter.

Die Gächliwiler machten geltend, daß eine Schule in Messen für sie wertloß sei, da im Winter selbst erwachsene Leute nur schwer dorthin gelangen könnten; überdieß hätten sie immer noch Verbindslichkeiten an die Schule zu Mühledorf, die sie früher benützten, und zu allem dem hätten die Vertreter von Messen erklärt, daß sie ihnen, den Gächliwilern, zu einem eventuellen Schulhausbau keinen Beitrag bewilligen würden.

Auf kluge Weise führten nun die Vertreter von Messen gerade jene gleichen Gründe ins Feld, mit welchen der Kat von Solothurn kurz zuvor aus dem Kirchengut Messen einen Beitrag für den Schulzhausdau in Messen erlauben, den bernischen Gemeinden einen solchen aber versagen wollte. Alle diese Dorsschaften, so erklärten sie, seien früher nach Messen, wie in die Kirche, so in die gemeinsame Schule gegangen; das Schulhaus sei ein gemeinsames, stehe allen diesen Gemeinden offen, darum sei es billig, daß jede zu dessen Bau beitrage. Überdies klagten die Vertreter von Messen, daß die Gächliwiler dem Pfarrer zu wenig Achtung bezeugten. 3)

Der Kat von Solothurn übertrug die Angelegenheit der für den Bucheggberg bestehenden Kommission zu Bericht und Antrag. Diese hatte keine Gile.

^{1) &}quot;Hierin aber zeigt er [der Pfarrer] seinen Gehorsam gegen Mhgn. Herren und ihrer außgebnen Schulordnung, als welche will, daß die Examina in der Schul oder nach Gelegenheit in der Kirchen sollen angestellt werden." A. a. D.

²⁾ St. Solothurn, R. M. 1740. 399. Mai 6.

Die Bewohner von Gächliwil verharrten indessen bei ihrer Im Herbst 1740 wählten sie einen neuen Schul-Stellunanahme. meister. Pfarrer Dygli forderte sie auf, für denselben die Bestätigung beim Inspektor des Bucheggbergs in Bern einzuholen oder aber ihre Kinder wie früher nach Mühledorf in die Schule zu schicken. Gächliwiler kehrten sich nicht an diese Aufforderung. So ging der Winter vorbei, und der Unterricht nahte seinem Ende. Nun wollten aber die Eltern und Kinder offenbar die Brämien nicht im Stiche lassen und ersuchten den Pfarrer, das Examen abzunehmen. Es fand gemeinsam mit jenem für die Kinder von Balm und Oberramsern am 24. März 1741 statt. Die Gelegenheit sollte zu einem Versöh= nungsversuche benützt werden. Der Ammann von Geelkofen forderte die Vorsteher der streitenden Gemeinden auf, sich in Bern beim Inspektor des Bucheggbergs zu stellen und sich dessen Schiedsspruch zu unterwerfen. Alle waren einverstanden mit Ausnahme der Gächli= wiler; diese erklärten, sie würden nur nach Bern gehen, wenn Solothurn es erlaube.

Unmutig meldete dies der Pfarrer dem Inspektor des Bucheggbergs nach Bern und schlug ihm zugleich einen Plan vor, um die Gächliwiler gefügig zu machen. Er solle nämlich denselben den Betrag für den Schullohn aus dem Kapellenvermögen zu Balm solange nicht mehr ausbezahlen lassen, als sie nicht für ihren neuen Schulmeister die Bestätigung bei ihm eingeholt und zugleich in den strittigen Beitrag der 40 Kronen für den Schulhausbau zu Messen eingewilligt hätten. Sie würden dies gewiß eher tun, schrieb der Pfarrer, als den Schulmeister aus dem eigenen Sacke bezahlen. 1) Als kurz darauf der Ammann von Palm vom Kate zu Solothurn ausgefordert wurde,

¹⁾ St. Bern, Amterbuch Büren E, 472. Brief Pfr. Dyßlis vom 26. März 1741: ". . . . Um die Gächliwiler gleitig zu machen, ist mir folgendes Mittel einzgefallen. . . Sie haben für diesen Winter eigenwältig einen Schulmeister angenommen, da ich sie doch vor Mhgn. Herrn Inspector gewiesen hatte, wan sie einen eigenen Schulmeister haben wollen, oder ihre Kinder sollen nach Mülidorf gehen, dahin sie eigentlich gehören und dahin sie noch alle Jahr etwas an Schullohn bezahlen. Bergangenen Donnerstag habe ich zwar ihre Kinder auf ihre Bitt ins Examen genommen, aber ihnen zugleich declariert, daß ihrem selbst angenommenen Schulmeister der Winterschullohn nit werde auß dem Kirchengut bezahlt werden, es sehe dann, daß Mhgn. Herr Inspector seine Einwilligung darzu gebe. Wann nun Mhgn. Herr Inspector seine Einwilligung nit gibt, dis sie vor ihm erscheinen und zu der Steur der 40 \pm willigen, so werden sie, glaub ich, solches eher thun, als daß sie den eigengewältig angenommenen Schulmeister auß ihrem eigenen Seckel bezahlen."

in der schwebenden Angelegenheit nach Solothurn zu kommen, gab er dem Besehl auf Anraten des Pfarrers keine Folge, sondern reiste nach Bern, um daselbst Verhaltungsmaßregeln entgegen zu nehmen. 1) Der Kat von Bern erklärte ein Vierteljahr später das Ergebnis jener Abstimmung, gegen welche die Sächliwiler Einsprache erhoben, für rechtskräftig, und besahl die Auszahlung der 40 Gulden an den Messener Schulhausbau. 2) Offenbar fügten sich nun die Bewohner von Sächliwil; denn der Schullohn wurde ihnen bald darauf nachbezahlt. 3)

Die Schule in Oberwil bezog aus den Ginkunften der dortigen Kirche bedeutende Beiträge. Sie war ja einst die gemeinsame Schule für alle Dörfer der Pfarrei gewesen, und so blieben diese Beiträge noch, als die bucheggbergischen Gemeinden, die nach Oberwil pfarrgenössig waren, längst eigene Schulen errichtet hatten. Da nun diese Gemeinden an die Kirche beisteuern, ihre Schulen aber selbst erhalten mußten, so begannen sie schließlich doch gegen jene Beiträge an die Schule zu Oberwil Einsprache zu erheben. 4) Der Rat von Bern wies diese Beschwerden zuerst ganz ab. 5) Im Jahre 1748 ging er aber einigermaßen darauf ein, und sein Entscheid ist für manche rechtliche Verhältnisse der bucheggbergischen Schulen interessant. Der Gehaltsanteil für den Schulmeister durfte von der Gemeinde Oberwil nach wie vor aus dem Pfrundeinkommen bezahlt werden; dafür aber, sagt der Rat, stehe es den bucheggbergischen Gemeinden frei, ihre Kinder durch "den gelehrten oberwilischen Schulmeister" unterrichten zu lassen. Auch der Unterhalt des Schulhauses zu Oberwil konnte wie bisher aus dem Kirchengut bestritten werden; denn die großen Kinder der bucheggbergischen Gemeinden würden ja in demselben durch den Pfarrer unterwiesen, und für ihre kleinen (schulpflichtigen) Kinder solle ihnen, wenn je ihre Schulen eingehen sollten,

¹⁾ St.-Bern, Amterbuch Büren E, 476. Brief des Pfr. Dufili vom 31. März 1741.

²⁾ St. Bern, R. M. 171/109. 4. Juli 1741.

³⁾ Bergl. die Notizen aus den Ausgaben-Rödeli der Kapelle zu Balm in Beilage 41.

⁴⁾ St.-Bern, Amterbuch Büren E, 548. Die Kirchenrechnung für 1743/44 enthielt folgende Posten für die Schule: 1) Besoldung des Schulmeisters zu Oberwil 3 Müt Dinkel und $10 \div$ in Gelt; 2) für den Osen im Schulhaus zu Oberwil $6 \div 3$ bz., für Fensterreparaturen in demselben 23 bz., 3) für "Emolumente" und Pfennige am Schulezamen für Oberwil $8 \div 4$ bz. 3×4) für die Abholung der Bücher für Oberwil in Bern 7 bz. 2×6 , 4×6 sichen Bücher 6×6 bz.

⁵⁾ Ebd. Ratsentscheid vom 18. Mai 1744.

das Recht gewahrt sein, sie in die Schule zu Oberwil zu senden. Die Gemeinde Oberwil durfte auch weiterhin jährlich für Schulbücher fünf Kronen aus dem Kirchengut beziehen, und dem Pfarrer war wie bisher für die Abhaltung des Examens der übliche Taler daraus zu bezahlen. Dagegen mußten die Gemeinde Oberwil die Pfennige, die sie ihren Schülern austeilen ließ, und die bucheggbergischen Gemeinden die Kosten für die Abholung der Prämienbücher in Bern in Zukunst selbst bestreiten. 1)

Im Jahre 1779 beschäftigte der Streit um die Anstellung eines Schulmeisters im Bucheggberg wiederum die Käte in Solothurn und Bern. Die alte Rivalität der beiden Stände kam bei dieser Gelegenheit von neuem zum Ausdruck.

Etwa seit dem Jahre 1776 war Benedikt Emch Schulmeister zu Lüterswil. Er war Bürger des Dorfes. Nach Recht und Gewohnheit mußte er jährlich nach dem Schulezamen um Bestätigung in seinem Amte nachsuchen. Diese wurde ihm im Frühjahr 1778 wie bisher auf ein weiteres Jahr erteilt. Er hielt auch die Sommerschule, verlangte aber Erhöhung seines geringen Gehaltes. Da sein Gesuch unbeachtet blieb, erklärte er am 19. Oktober, kurz bevor die Winterschule beginnen sollte, nicht mehr weiter Unterricht erteilen zu können.

Die Gemeinde Lüterswil betrachtete die Erklärung Emchs als Demission. Sie beschloß sosort, die Schulstelle auskünden zu lassen, erhöhte das Einkommen des Schulmeisters um mehr als den vierten Teil, so daß es nun auf 20 Kronen stieg, und ersuchte den Dekan und Pfarrer Abraham Whttenbach von Oberwil, die öffentliche Auskündigung anzuordnen und für die Kandidaten, die sich melden würden, die übliche Fähigkeitsprüfung festzusehen und vorzunehmen. Auf die Gehaltserhöhung hin wäre Benedikt Emch bereit gewesen, die Schule weiterzusühren. Dekan Whttenbach verwendete sich für ihn bei der Gemeinde; habe er um den geringen Lohn Schule gehalten, so sei senur billig, daß er nun die Erhöhung genieße. Die Lüterswiler wollten aber nichts mehr von ihm wissen. Sie beschuldigten ihn eines leichtsertigen Lebens, behaupteten, er sei zu wenig tüchtig und nie recht geprüft worden. die Ind als er am 1. November die Schule begann,

^{&#}x27;) St. Bern, Amterbuch Büren E, 570 ff. Ratsbeschluß vom 21. Juni 1748. — Schlafbuch Oberwil, p. 209 ff., im dortigen Gemeindearchiv. Auf das lettere Aktenstück machte mich Hr. Kfr. E. Rocher in Oberwil gütig ausmerksam. Beilage 42.

^{&#}x27;) St.-Bern, Solothurn Bücher FF, 71 ff., Supplication der Gemeinde an Benner Manuel, Inspektor des Bucheggberges, anfangs Januar 1779: "... Es

kamen die Kinder so spärlich zu ihm in den Unterricht, daß er diesen schon nach dem ersten halben Tage aufgab und bei Leuten, die ihm gewogen waren, dreschen half. 1)

Unter diesen Verhältnissen wendete sich Dekan Wyttenbach, der das Vorgehen der Lüterswiler für ungerecht und der (bernischen) Schulordnung zuwider hielt, ²) an den Obervogt des Bucheggbergs, Natsherrn Degenscher, und bat, er möchte Emch zu seinem Rechte verhelsen. Und wirklich — ganz gegen die disherige Praxis, nach welcher Solothurn sich stets auf die Seite der Gemeinden gestellt hatte, — besahl der Obervogt am 5. Dezember der Gemeinde Lüterswil, Emch beizubehalten und die Kinder zu ihm in den Unterricht zu schicken, und drohte jenen Eltern, die sich weigern würden, dem Besehle nachzukommen, schwere Strase an. Emch begann den Unterricht wieder. Aber nur wenige Eltern sandten ihm ihre Kinder zu, die Großzahl hatte bereits mit einem Jost Schneider von Dießbach unterhandelt und ließ ihn unter dem Namen eines Hauslehrers ins Dorf kommen. ³) Dekan Wyttenbach gelangte auss neue an den Obervogt des Buchegg-

hat auch der damalige Herr Vicarius Fischer [später Pfarrer zu Niederbipp] nach seinem bekanten Ehfer sein möglichstes getan, diesem jungen unwissenden Schulmeister die nöhtige Wissenschaft behzubringen, aber lehder ohne Erfolg. Ein Beweis davon ligt darin, daß die Schul zu Leuterswhl vor allen in der Kirchgemeind Oberwhl sich ausgezeichnet hatte, indeme bis zur Erwählung des Schulmeisters Emch die dortige Jugend beh den Schulezamen, Unterweisungen und Kinderlehren immer wohlbestanden, seither aber in einen solchen Zerfall gerathen, daß sie gegen die anderen wirklich sehr weit zurückbleibt, welches allein der Unwissenheit des Schulmeisters zugeschrieben werden kann."

¹⁾ St.-Bern, Solothurn Bücher FF, 71 ff. "... jedoch nur einen halben Tag, worauf er die Schul verschlossen und seith 1. November bis 7. Christmonat sich ben derichtssäs Hauert mit Treschen beschäftiget und in dieser Zwischenzeit beh 40—45 Schulkinder ohne Unterricht gelassen."

²⁾ Ebd. Gegenbericht des Pfarrers von Oberwil vom 14. Januar 1779: "... da sie [die Lüterswiler] doch selbigen selbsten auf letztmahl gehaltenem und ganz glücklich abgeloffenem Schulexamen in Behsehn und Gutheißen des damahligen Herrn Vicarii Fischer frischerdingen unter Behlegung alles Lobs mit Mehrheit der Stimmen zum Schulmeister bestätiget, worauf dann auch dieser frisch bestätigte Schulmeister die sogenanten Sommerschulen zu halten angefangen und eine geraume Zeit damit fortgefahren; diesen wollen nun übelgesinnte gegen alle Schulordnung von Bern absolute abgesetzt wissen..."

³⁾ Supplication der Gemeinde, a. a. D.: "... Die dem Unterricht der Jugend sehr nachtheilige Unwissenheit des alten Schulmeisters und seine einem Schuldiener keineswegs geziemende, anstößige, ja ärgerliche Aufführung, da unter anderem derselbe sich nicht enthalten können, an einem hl. Sonntag, nachdem er selbst das hl. Abendmahl empfangen, den gleichen Nachmittag sich offentlich mit Reglen zu belustigen, die zeitlich und ewige Wohlfahrt der Kinderen, welche die Alteren an jenem großen Gerichtstag vor Gott, dem allwissenden, zu verantworten

bergs. Dieser ließ dem Jost Schneider den Unterricht verbieten 1) und wiederholte den Besehl, die Kinder zu Emch in die Schule zu schicken. Der Rat von Solothurn war mit seinem Vorgehen einverstanden. 2) Als der größere Teil der Bewohner von Lüterswil sich auch diesmal nicht um den Besehl Solothurns kümmerte und die Kinder in die Schulen der Nachbargemeinden sandte, eitierte der Obervogt zwei Ausschüssse der Gemeinde nach Solothurn, ließ sie einsperren und legte ihnen eine Buße von 40 Pfund auf, wovon die Gemeinde die Hälfte zahlen sollte. 3) Der Rat von Solothurn hieß das Vorgehen des Vogtes gut, ließ aufs neue auskünden, die Eltern sollten ihre Kinder zu Emch in den Unterricht schicken und drohte den Fehlbaren eine Strafe von fünf Pfund an. 4)

Die Lüterswiler hatten sich unterdessen bereits an den Inspektor des Bucheggbergs gewendet und ihn um Fürsprache beim Rat zu Bern ersucht. 5) Damit war die Staatsaktion zwischen Bern und

haben, sind alles dringend Gründe, die es der Gemeind zur unvermeidlichen Pflicht machten, den Joseph Schneider, einen wackeren Mann, der die nöthige Fähigkeit und gute Aufführung hat, beh der Jugend durch seinen Unterricht Gutes zu stiften, zu bestellen, bis zur Wiederbesatung dieses Schuldiensts."

¹⁾ St.-Bern, Solothurn Bücher FF, 71 ff. "Mhgh. Obervogt hat aber diesem Schneider den 31. Dezember leththin durch den Gerichtssäß Hauert verbieten lassen, ferners Schul zu halten, mit Bedrohen, daß er sonst durch die Häscher werde aus dem Dorf geführt werden; worauf sich derselbe auch eilends wegbegeben hat."

²⁾ St. Solothurn, R. M. 1779. 5. Januar 8: "... und wird wohlderselbe [der Obervogt] die Gemeindsgenossen dahin halten, daß die Kinder zu dem bestelten und angenommenen Schulmeister in die Schul geschickt, die Fehlbaren gestraft, der Gerichtssäß Lyßer nach wohldeßelben Gutfinden eingethürmt, wenn derselbe zum Ziel sich nicht legen will, ihro Gn. deßen einberichtet, und die Kosten von den Fehlbaren pro rata abgeführt werden."

³⁾ St.-Bern, Solothurn Bücher FF, 71 ff. Gutachten der Solothurn Kommission, Historia facti.

⁴⁾ St. Solothurn, R. M. 1779. 111. Februar 5: "... wurde erkannt, daß der Gerichtssäß Lyßer, welcher dem obervogtlichen Befehl sich wiedersezet und nicht gestatten wollen, daß seine Schulkindere besohlenermaßen zu dem angenommenen Schulmeister in die Schul gehn, sondern mit andern einen Haußpraeceptor zuwieder dem Schulmandat angenommen, somit seines Amts entlassen, an dessen Stelle ein anderer ernamset und nochmahlen in der Gemeind öffentlich ausgekündet werden solle, daß die Gemeindsgenoßen bei fünf Pfund Buß, welche ohne Nachsehn zu beziehen, ihre Kinder zu dem angenommenen Schulmeister in die Schul schicken sollen. Mhgnh. alt Obervogt wurde des ferneren überlassen zu Handhabung der Schulordnung die nötigen Maßreglen zu ergreisen."

[&]quot;) St. Bern, Solothurn Bücher FF, 71 ff. Supplication der Gemeinde: "... In diesen traurigen Umständen nun weiß die Gemeind kein ander Mittel mehr, als Euer Wohlgebohren demüthigst anzuslehen, es beh meinen an. Herren

Solothurn da. Bern nahm sich — ebenfalls gegen seine bisherige Gewohnheit — der klagenden Gemeinde an, mißbilligte die Schritte des Pfarrers von Oberwil, der sich an Solothurn gewandt hatte, und forderte die Gemeinde auf, die Schulstelle abermals auskünden zu lassen. In einem Schreiben an Solothurn vom 11. Februar 1779 beanspruchte Bern die auf die Schule im Bucheggberg bezüglichen Angelegenheiten als Religionsgeschäft, bezeichnete das Vorgehen des solothurnischen Obervogtes als unbesugte Einmischung, gegen die es seierlich protestiere, berief sich darauf, daß Solothurn selbst stets betont hätte, den Gemeinden des Bucheggbergs stehe die freie Schulmeisterwahl zu, und forderte Solothurn auf, das Vorgehen des Obervogtes zu mißbilligen. 2)

Solothurn war empört über die harte Sprache Berns.³) In seinem Antwortschreiben vom 22. Februar erklärte es sich mit dem Vorgehen des Obervogtes einig und beteuerte, daß es nie im Sinne gehabt habe, die Religionsrechte Berns im Bucheggberg zu schmälern oder den dortigen Gemeinden das Recht der Schulmeisterwahl streitig zu machen, sondern daß es nur, gestützt auf seine Rechte und Pflichten, das Ansehen des Pfarrers von Oberwil gegen die eigenen solothurnischen Untertanen geschützt, und zwar im Interesse der Schule, die Bern zu fördern vorgebe.⁴)

Der Aufforderung Berns entsprechend hatte Lüterswil die Schulstelle aufs neue in den Kirchen zu Oberwil, Messen, Atingen, Arch und Dießbach auskünden lassen. Sämtliche Kandidaten sollten an einem bestimmten Tage vor der ganzen Gemeinde Lüterswil geprüft werden und zwar durch den Pfarrer von Atingen; denn der Pfarrer

des hohen Standes Bern, als den hohen Beschützern und Pflegeren der Religionsund Kirchen- und Schulangelegenheiten über den Bucheggberg, dahin zu leiten, daß ihnen, den Supplicanten, der in allen Betrachtungen untüchtige Schulmeister Emch nicht aufgedrungen, der Schuldienst also ledig erkennt und durch einen examinierten mit der ersorderlichen Kentnis und unanstößigen Aufführung begabeten Mann frisch besetzt werde, damit das zerrüttete Schulwesen dieser Gemeind nicht in mehreren Zerfall gerathen könne." Am 7. Januar 1779 wurde eine Copie dieser Supplication an Pfr. Wyttenbach gesandt, damit er einen Gegenbericht einsende.

^{&#}x27;) St. Bern, Solothurner Bücher FF, 71 ff. Auftrag an Benner Manuel zuhanden der Gemeinde Lüterswil vom 11. Februar 1779.

²⁾ St. Bern, Missiven Bd. 90. p. 19 ff. St. Solothurn, Bern Schreiben Bd. 47. p. 284 ff. Beilage 45.

³⁾ St. Solothurn, R. M. 1779. p. 140. Februar 17. und p. 145. Febr. 19.

⁴⁾ Cbd. p. 158. Februar 22. Copenen p. 59 ff. Beilage 46.

von Oberwil, Dekan Wyttenbach, dem die Abnahme des Examens für die Schulmeister seiner Pfarrei von Rechts wegen zustand, war vom Rat zu Bern als zu alt und sein Vikar als zu jung dazu bezeichnet worden. 1) Als einziger Kandidat meldete sich Jost Schneider. Er bestand sein Examen gut. Die Gemeinde versuchte für ihn bei Golothurn das Niederlaffungsrecht zu erwirken; als sie eine abschlägige Antwort erhielt, rief sie wiederum den Rat von Bern um Hilfe an. 2) Dieser beschwerte sich am 17. März abermals bei Solothurn, behauptete aufs neue, der solothurnische Obervogt hätte die bernischen Religionsrechte, zu welchen auch die Schulmeisterwahlen zu zählen seien, verlett, und drückte die Hoffnung aus, Solothurn werde der Gemeinde Lüterswil die auferlegten Strafen erlassen und das für Jost Schneider erbetene Domizil bewilligen. 3) In der Ratsversammlung zu Solothurn vom 12. April war aber niemand gewillt, dem Drängen Berns nachzugeben. Der Rat erklärte, daß er dem Jost Schneider das Niederlassungsrecht niemals erteilen und der Gemeinde die Geldbußen nicht nachlassen werde. 4) Er hatte aber keine Gile, Bern eine Antwort zukommen zu lassen.

Im Sommer ruhte die Angelegenheit. Als die Winterschule beginnen sollte, gelangte Lüterswil nochmals an Solothurn mit dem Gesuche, Jost Schneider anstellen zu dürfen. Solothurn wies die Gemeinde wiederum ab b und gab nun endlich am 22. Oktober Bern eine Antwort auf das Schreiben vom 17. März, es werde betreff Schneiders unerbittlich bleiben, Lüterswil möge, wenn ihm Emch nicht genehm sei, einen andern Schulmeister suchen, wozu es ihm innerhalb der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen freie Hand lasse. Det teres geschah nun. Ein Joseph Häberli von Münchenbuchse, der in seinem Heimatdorse während vielen Jahren den Schul-

¹⁾ St. Bern, Solothurn Bücher FF, 71 ff. Auftrag an Benner Manuel zu'handen der Gemeinde Lüterswil vom 11. Februar.

²⁾ Ebd. Zuschrift vom 13. März 1779.

³⁾ St. Bern, Missiven Bd. 90. p. 74. St. Solothurn, Bern-Schreiben Bd. 47. p. 295.

⁴⁾ St. Solothurn, R. M. p. 267.

⁵⁾ Ebd. p. 696. Oftober 22: "... wollen wir denselben [Schneider] des anverlangten Domiciliums halber nochmahlen zur Ruhe weisen; dahero wird die Gemeind, damit die Schul nicht verabsaumet werde, zu tractatenmäßiger Namsung eines anderen Schulmeisters schreiten."

⁶⁾ St. Solothurn, Copenen 1779. p. 320: "... doch folle der Bedacht genommen werden, daß die Ernamßung deßelben nach Anweißung der harum bestehenden Verkomnüßen geschehen soll."

dienst versehen, meldete sich und bestand im Schulhause zu Oberwil vor dem dortigen Vikar das Examen. Die Gemeinde Lüterswil wählte ihn auf ein Jahr zur Probe, und Solothurn erteilte ihm am 3. Dezember 1779 das Niederlassungsrecht. 1) Damit war der Ausweg aus dem langwierigen Streite gesunden. Mit einigem Behagen mels dete der Pfarrer von Atingen diesen glücklichen Ausgang dem Rat zu Bern und fügte bei, Solothurn habe die über die Gemeinde Lüterswill verhängten Bußen nie eingefordert. 2)

Zur Pfarrei Messen gehört, wie wir bereits wissen, die Fislialtirche Balm. In ihren Areis waren von jeher die drei Dörser Balm, Oberramsern und Gächliwil einbezogen. Sie steuerten an das dortige Kirchenvermögen, verwalteten es unter Berns Oberaussicht und zogen den Nutzen davon. Die drei Gemeinden hatten bisher nur zwei Schulen oder, der Zeit entsprechender ausgedrückt, nur zwei Schulmeister, den einen für Gächliwil, den andern für Balm und Oberramsern. Der letztere mußte jeweilen 4 Wochen in Balm, dann 2 Wochen in Oberramsern unterrichten und so abwechselnd den Winter hindurch bald in dem einen, bald in dem andern Dorse Schule halten. Diese Einrichtung war einem fleißigen Schulbesuche nicht günstig, um so weniger, als die beiden Dörser eine halbe Stunde von einander entsernt liegen.

Im Jahre 1780 erklärten sich sämtliche Hausväter der drei Dörfer bereit, einen dritten Schulmeister anzustellen, um sowohl für Balm als auch für Oberramsern selbständige Schulen zu ermöglichen. Pfarrer König von Messen, der wohl an dem Zustandekommen dieses Beschlusses ein besonderes Verdienst hatte, wurde beauftragt, die Sinwilligung des Rates von Bern einzuholen, weil dieser die Herrschaft über Kirchen und Schulen im Bucheggberg besitze. Aber noch aus anderem Grunde wollte man die Sinwilligung des Rates von Bern. Ihm stand nämlich der Kirchensatz zu. Nun bezog bisher jeder der beiden Schulmeister eine Besoldung von 14 Kronen aus den Kircheneinkünsten. Auch die Besoldung für den dritten Schulmeister beabsichtigte man aus denselben zu schöpfen. Und da der bisherige Geshalt von 14 Kronen ungenügend geworden, wollte man denselben gleichzeitig für jeden Schulmeister auf 20 Kronen erhöhen. Dieser

¹⁾ St.:Solothurn, R. M. p. 816.

²⁾ St.-Bern, Solothurn Bücher FF, zu Anfang, Schreiben vom 13. Dezember 1779.

Betrag wurde als anständige Besoldung bezeichnet, bei welcher man hoffen dürfe, tüchtige Schulmeister zu finden.

Das Kirchengut zu Balm war reich, und die Rahl der Armen, die nach altem Herkommen daraus unterstützt wurde, klein, so daß es die vermehrte Ausgabe für die Schule wohl hätte ertragen können. Dennoch beschloß die Kirchgemeinde, die Ausgaben des Kirchengutes auf einer anderen Seite beträchtlich zu vermindern. Nach uralter übung wurde die Balmer Kirchenrechnung alle zwei Jahre in Gegenwart sämtlicher Hausväter der drei beteiligten Gemeinden und des Pfarrers abgehalten. Das war die sogenannte große Kirchenrechnung. Alle Anwesenden erhielten ein Taggeld von einer Krone, was jeweilen eine Ausgabe von 35-36 Kronen ausmachte. Acht Tage später fand die kleine Kirchenrechnung statt, an welcher außer dem Pfarrer noch 8 Personen teilnahmen, und die jeweilen noch 9 Kronen Kosten verursachte. Künftig sollte nun nach dem Vorschlag der Kirchgemeindeversammlung die kleine Kirchenrechnung ganz wegfallen und die große so eingeschränkt werden, daß an derselben außer dem Pfarrer nur 6 Personen, nämlich aus jeder Gemeinde zwei Ausschüsse, teilnähmen, und auch für diese sollte der Taglohn von einer Krone auf ein Pfund herabgesett werden.

Anfangs Dezember 1780 reichte Pfarrer König ein betreffendes Gesuch an Stadtvenner Wagner, Inspektor des Bucheggbergs, zushanden des Rates in Bern ein. 1) Dieser war mit der Einrichtung der Schule zu Oberramsern einverstanden. Er lobte das Bestreben der drei Gemeinden und erlaubte die Bezüge aus der Kirchenkasse, nur verlangte er für die Abnahme der Kirchenrechnung die Beiziehung von drei Vertretern aus jeder Gemeinde. 2)

Früher hatte der Kat von Bern zuweilen zum Baue von Schulhäusern im Bucheggberg selbst Geldbeiträge verabfolgt. Diesmal lehnte er schon zum voraus jede Beisteuer an ein solches ausdrücklich ab. 3)

¹⁾ St.-Bern, Solothurn Bücher WW, 873 f. Der Begleitzettel der Kanzlei Bern hat das Datum vom 8. Dezember 1780.

²⁾ Ebd. p. 879. 26. Dez. 1780. Für Messen war die gleiche Vereinsachung der Kirchrechnung vorgeschlagen und vom Rate genehmigt worden.

³⁾ Ebd.: "Nun hat solche das Beste der Jugend zum Zweck habende und so löbliche als uneigennüße Einrichtung der Kirchgemeind Messen unseren völligen Behfall, in dem Verstand jedoch, daß dieselbe uns zu keiner Beschwerd gereicht und daher weder für die Erbauung eines Schulhauses noch sonst unter irgend einem anderen Vorwand nichts von uns werde gefordert werden."

Um 1770 vertaufte die Gemeinde Atingen ihr altes, baufälliges Schulhaus und machte sich daran, ein neues zu erstellen. Sie verzteilte die nötigen Holzlieferungen auf sämtliche zur Pfarrei gehörigen Gemeinden. Diese waren einverstanden. Als aber Atingen alle diese Gemeinden auch zu Geldbeiträgen anhalten wollte, erhoben Hessigstosen, Tscheppach, Atigkosen und Mühledorf zusammen entschiedenen Widerspruch und gelangten an den Rat zu Solothurn. Die genannten Gemeinden besaßen schol längst in Mühledorf eine eigene Schule und ein gemeinsames Schulhaus und erklärten nun, sie hätten genug für dieses zu sorgen. Atingen, von Buchegg und Küttigkosen unterstützt, machte geltend, daß die Schule in Atingen die Mutterschule für alle Dörser der Pfarrei gewesen, daß darum billigermaßen alle zur Erzbauung des Schulhauses mithelsen sollten, umsomehr, als zur Erbauung des Schulhauses in Mühledorf ebenfalls alle Gemeinden beigesteuert hätten.

Der Kat von Solothurn entschied, entweder sollte jeder der beiden Schulkreise sein eigenes Schulhaus allein erhalten, oder sämtsliche Gemeinden sollten gemeinsam für beide Schulhäuser aufkommen. Zu den Holzsuhren für das Schulhaus in Atingen verpflichtete er sämtliche Gemeinden. 1)

Im Jahre 1759 und wiederum im Jahre 1788 wurde die bernische Landschulordnung neu aufgelegt. Es handelte sich beide mal nur um einen unveränderten Abdruck der Schulordnung von 1720.

Für den religiösen Unterricht der aus der Schule entlassenen Jugend schrieb Pfarrer Johann Ganting zu Lüßlingen²) ein Buch unter dem Titel: "Unterweisung in der christlichen Religion." Ganting lehnte seine Arbeit enge an den Heidelberger Katechismus an. Er wollte den Konsirmandenunterricht an die von den Kindern im Schulunterricht erworbenen Kenntnisse anknüpsen und diese vertiesen. Sein Buch bot bei den einzelnen Abschnitten praktische Anwendungen und bestrebte sich, zwischen den allzutrockenen und den allzulangen Erklärungen des Heidelberger Katechismus die Witte zu halten. Gantings Arbeit, die

¹⁾ St. Solothurn, R. M. 1770. 542. Juli 18.

²) Johann Ganting wurde geboren zwischen dem 11. und 14. Juli 1733. 1748 war er Student in Bern, 1759 Candidat der Theologie, 1760 Collegianus. 1765 wurde er Pfarrer zu Wangen an der Aare, 1776 Kammerer, 1780 Pfarrer in Lüßlingen, 1802 Pfarrer zu Wichtrach, wo er 1808 starb. Von Werdts genea. logische Zusammenstellungen, Msc. im Staatsarchiv Vern.

1773 erschien, fand vielfach Verbreitung und wurde wiederholt neu aufgelegt. Dadurch ermutigt, veröffentlichte Ganting 1781 einen Auszug aus seinem Buche, der für die Schule bestimmt war. 1)

In den Schulfächern und der Schulführung hatte während diesen Jahrzehnten im Bucheggberg keine Anderung stattgesunden. Der Schulbetrieb blieb auch in den folgenden zwei Jahrzehnten wesentslich der gleiche. Eine sustematische Darstellung des gesamten bucheggbergischen Schullebens ergiebt sich daher später an Hand der Stapfersenquete am natürlichsten. Die bisher gewonnenen Erkenntnisse werden uns befähigen, die Antworten der Schulmeister an Stapfer richtig zu verstehen und richtig zu werten.



¹⁾ Bergl. Beilage 44.